

GEMEINDE INFORMATION

Amtliche Mitteilung · Ausgabe September 2009 · Nr. 48

S Ö L D E N
O B E R G U R G L
V E N T

Zugestellt durch Post.at



Ortskernentwicklung
Infos zum Schulbeginn

© Foto: Nösig



Ernst Schöpf

Eine Vision wird zum konkreten Ziel

Ich war ein blutjunger Bürgermeister, als der damalige Wirtschaftsminister Dr. Wolfgang Schüssel und der damalige Tiroler Wirtschaftslandesrat Dr. Wendelin Weingartner 1989 bei mir zu Gast im Ötztal waren. Das Thema war eine großräumige Umfahrung unseres Hauptortes mit dem Ziel, die touristische Attraktivität zu stärken. Diese Vision ist also bereits mehr als zwanzig Jahre alt, und so schien uns nun die Zeit gekommen, Nägel mit Köpfen zu machen. Denn so wichtig es ist, Visionen zu haben, irgendwann müssen daraus konkrete Ziele werden, sonst bleiben nur Träume übrig.

Es ist ja kein Geheimnis, dass uns andere Orte im näheren Umkreis längst zuvorgekommen sind. Man denke nur an Seefeld, St. Anton oder Saalbach. Da höre ich immer, die hätten es ja leicht gehabt, denn in diesen Fällen seien ja Olympische Spiele oder Skiweltmeisterschaften Pate gestanden. Völlig korrekt. Nur kümmert es den Gast halt keinen Pflifferling, aus welchem Grund St. Anton eine schöne Fußgängerzone hat und wir nicht. Und so müssen wir die Sache eben ohne Großereignis zu stemmen versuchen, wie es beispielsweise auch in Serfaus oder Ischgl geschehen ist.

In der Zielsetzung selbst haben wir gegenüber früheren Anläufen eine wichtige Korrektur vorgenommen. Die Umfahrung ist nicht mehr das Ziel, sondern nur das Mittel zum Zweck. Das Primärziel ist eine neue Qualität des Ortszentrums, mit der wir uns in die führenden Tourismusorte Tirols einreihen können. „Autos raus und G'schäft rein“ ist ein Konzept, das in dieser Schlichtheit leider nicht funktioniert, da müssen wir uns entscheidend mehr einfallen lassen.

Nachdem die Verkehrslösung von der Planungsseite nun weitgehend abgeschlossen ist, haben wir unser Augenmerk längst darauf gerichtet, wie wir aus einem „hektischen und schrillen Ortskern“ (O-Ton von Architekt Walch) ein Zentrum mit attraktiver Aufent-

haltsqualität schaffen können. Dazu haben wir mit Architekt Armin Walch einen Fachmann gefunden, der die Aufgabenstellung sehr genau verstanden hat und sich den Herausforderungen mit dem kreativen Blick eines außenstehenden Querdenkers nähert. Aber es ist uns auch klar, dass wir uns nicht eine fertige Lösung einkaufen können, die wir nur noch abnicken müssen. Die ganze Entwicklung kann nur gelingen, wenn wir uns in einem interaktiven Prozess selbst in erheblichem Maße einbringen. Dieses Vorgehen hat auch bei der nun weitgehend außer Streit stehenden Verkehrslösung schlussendlich zum Erfolg geführt.

Die wiederum sehr gut besuchte Bürgerversammlung vom 15. Juli dieses Jahres und auch die klare Botschaft des Gemeinderates in der Sitzung vom 07.07.2009 haben mich übrigens einmal mehr darin bestärkt, dieses Jahrhundertprojekt mit aller Energie weiter voranzutreiben. Dabei habe ich ganz bestimmt nicht überhört, dass es auch kritische Fragen und Anmerkungen gab. Für diese Bedenken werden wir aber, so glaube ich, brauchbare Lösungen anbieten können. Viele Wortmeldungen konnte ich aber als klare Aufforderung verstehen, am Ball zu bleiben und nicht mehr locker zu lassen.

Die Frage nach dem ersten Spatenstich konnte ich allerdings noch nicht beantworten. Dazu fehlen uns vor allem noch die letztendlichen Zustimmungen der betroffenen Grundeigentümer und des Landes. Zur Frage der Finanzierung behaupte ich, dass wir alle innerörtlichen Maßnahmen verkraften können, wenn sich das Land für den Bau der Tunnel zuständig erklärt.

Wie in der Bürgerversammlung möchte ich auch an dieser Stelle nicht verschweigen, dass die umfangreichen bisherigen Vorarbeiten bereits eine beträchtliche Stange Geld gekostet haben. Und sollte sich das Projekt schlussendlich aus irgend einem Grund als nicht machbar herausstellen, könnte man

behaupten, wir hätten eine Viertelmillion in den Sand gesetzt. Aber dann wissen wir wenigstens, dass dieser Weg nicht gangbar ist und können uns mit einem Plan B befassen. Doch bevor es dazu kommt, werde ich mit der für mich sehr wichtigen Rückendeckung des Gemeinderates alles geben, um Plan A zu realisieren. Dafür könnt ihr mich beim Wort nehmen.

Herzlichst

Ernst Schöpf, Bürgermeister



† Dr. Josef Hrbata

Am 21. April 2009 ist im Seniorenheim in Silz der langjährige Pfarrer von Obergurgl und Ehrenringträger der Gemeinde Sölden **Dr. Josef Hrbata** verstorben.

Er wurde am 06.04.1924 in Habruvka bei Brünn geboren. Nach seinem Theologiestudium in Rom kam er als Priester und Sekretär des Bischofs von Brünn in seine Heimat zurück. Die politischen Umstände in der damaligen Tschechoslowakei brachten den jungen Priester 1951 für ein halbes Jahr ins Gefängnis und anschließend ins Arbeitslager. Gemeinsam mit einem zweiten Priester gelang es ihm, zu entkommen. Die beiden schwammen, mit einem Arm das Kleiderbündel hochhaltend, im nachtschwarzen, eisigen Wasser der March um ihr Leben. Nach einer kurzzeitigen Pfarrhelferstelle in Tarrenz kam Josef Hrbata nach Obergurgl. Pfarrer Josef war nicht nur 42 Jahre Seel-

sorger in Gurgl, sondern er hat sich auch in höchstem Maße ins Dorfleben eingebracht. So war er vor mehr als 30 Jahren ein Gründungsmitglied des Männergesangsvereines Gurgl, den er viele Jahre als Chorleiter führte, er war Ehrenmitglied des Schiclubs Gurgl 1911, Feuerwehrkurat und Schriftführer der Wassergenossenschaft Obergurgl. Seine über Jahrzehnte exzellent organisierten Bildungsreisen durch Europa und die regelmäßigen Fahrten in das Tiroler Landestheater werden den unzähligen Teilnehmern ebenso in Erinnerung bleiben, wie der Umstand dass Generationen von Gurgler Kindern bei ihm das Schwimmen erlernten.

Wir sind dankbar, dass wir ihn so lange haben durften und wir werden unseren Pfarrer Josef als feinen, gebildeten und angenehmen Herren in besonderer Erinnerung behalten.



† Kommerzialrat Hans Falkner

Am 29. Juni dieses Jahres wurde in Sölden Herr **Kommerzialrat Hans Falkner**, vulgo „Buggl's Hans“, zu Grabe getragen. Eine große Zahl von Trauergästen und hochrangigen Persönlichkeiten nicht nur aus Tirol, sondern auch von jenseits der Landesgrenzen hat dokumentiert, dass er eine ganz besondere Figur war. Dies hat sich auch in unzähligen Auszeichnungen niedergeschlagen. So war er:

- ❖ Ehrenbürger der Gemeinde Sölden
- ❖ Träger des Goldenen Ehrenzeichens für Verdienste um die Republik Österreich
- ❖ Träger der Julius Raab Medaille
- ❖ Träger des Ehrenzeichens des Landes Tirol
- ❖ Träger des Verdienstkreuzes des Landes Tirol
- ❖ Träger der Goldenen Ehrennadel der Sektion Verkehr der Wirtschaftskammer Österreich
- ❖ Träger des Ehrenringes der Ötztaler Tourismusverbände
- ❖ Gemeindevorstand von 1956 – 1968
- ❖ Vizebürgermeister von 1974 – 1980
- ❖ Vorstand der Raiffeisenbank Sölden von 1950 – 1983
- ❖ Ehrenmitglied der Musikkapelle Sölden
- ❖ Ehrenmitglied des Schiclubs Sölden-Hochsölden

Der am 10. August 1916 als eines von 10 Kindern geborene Hans Falkner hat sich schon während seiner Kindheit als Hüter-

bus, Goaßer und Semmelasträger in den Arbeitsprozess integriert. Nach dem Besuch der Handelsschule in Feldkirch erlernte er den Bäckerberuf, doch seine Berufung war der Viehhandel und das Erkennen der Chancen, die der nach dem zweiten Weltkrieg zart aufkeimende Tourismus bot. Mit Weitblick, Elan, unvergleichbarem Mut zum Risiko und der Unterstützung gleichgesinnter Partner hat er die Erschließung der Schigebiete Hochsölden-Giggijoch, Gaislachkogel und – als Krönung – jene der Gletscherschigebiete Rettenbach-Tiefenbach vorangetrieben. Wenn Sölden heute eine international anerkannte Tourismus- und Wintersportadresse ist, dann ist dies in besonderer Weise auch ein Verdienst des „Buggl's Hans“.

Neben seinen Funktionen in Bundes- und Landesorganisationen hat er sich über Jahrzehnte in der Kommunalpolitik, im Tourismusgeschehen und in der Raiffeisenbank Sölden engagiert. Er war aber auch ein großzügiger Gönner der örtlichen Vereine, besonders der Musikkapelle Sölden und des Schiclubs Sölden-Hochsölden.

Wir haben also allen Grund, uns vor unserem Ehrenbürger und seinem Lebenswerk mit dem gebotenen Respekt zu verneigen. Sicher ist ihm unsere dankbare Erinnerung. Einige Funken seines Pioniergeistes in der Gegenwart sprühen zu lassen, sollte unser Auftrag sein.

Ortsentwicklung Sölden

Wichtige „Hausaufgaben“ erledigt

Die verkehrstechnische Lösung zur Entlastung des Ortskerns konnte mittlerweile weitgehend fixiert werden. Zwei Tunnelspannen sollen den Weg für Fußgängerzonen freimachen. Die Tunnelinvestitionen werden rund 34 Mio. € netto erfordern. Nun hat der Gemeinderat grünes Licht für die Konzentration auf die Planung der innerörtlichen Gestaltungsmaßnahmen gegeben.

Um es vorwegzunehmen: Es fehlen noch einige wesentliche Voraussetzungen um behaupten zu können, dass das Ziel bereits in greifbare Nähe gerückt sei. Dazu zählen schwere Brocken wie die Zustimmung der Grundbesitzer, das Okay des Landes oder die Finanzierung. Doch konnten im vergangenen halben Jahr wieder viele Schritte gesetzt werden, sodass die Konturen dieses für die Gemeinde enorm wichtigen Projekts nun schon deutlich sichtbar werden. Selbstverständlich gibt es noch offene Fragen und auch kritische Stimmen. Doch die stark besuchte Bürgerversammlung vom 15. Juli hat gezeigt, dass immer mehr Menschen die riesige Chance erkennen, die eine Realisierung dieses Jahrhundertprojekts mit sich bringen würde. Nämlich, dass Sölden eine neue Qualität erhalten würde, die es zu den Toporten Tirols aufsteigen ließe.

Die Verkehrslösung ist fixiert

Wie bereits in der letzten Weihnachtsausgabe dieses Informationsmediums angedeutet, hat sich von den denkbaren Varianten mit hoher Wahrscheinlichkeit die sogenannte „Zwei-Tunnellösung“ als in den meisten Belangen überlegen erwiesen. Zwei Tunnel mit insgesamt ca. 1.350 Meter Gesamtlänge werden von der Giggijoch-Talstation bzw. von der derzeitigen BP-Tankstelle ausgehend in den Postplatz münden und damit das Zentrum erschließen. Dadurch ist es möglich, im Ortsinneren zwei Fußgängerzonen einzurichten und das Zentrum damit enorm aufzuwerten.

Die Tunnelplanung ist zügig vorangekommen

Um die Baukosten einigermaßen sicher abzuschätzen und den Grundbesitzern seriöse Planungsunterlagen vorlegen zu können, war die Erstellung einer Tunnelvorstudie notwendig, die zwischenzeitlich durch das Ingenieurbüro Bernard abgeschlossen werden konnte. Wichtigstes Ergebnis dieser Studie ist die Aussage, dass für die Machbarkeit dieses Projekts keine unüberwindlichen

technischen Schwierigkeiten zu erwarten sind. Die Nettokosten der beiden Tunnel werden sich auf ca. 34 Mio. € belaufen. Darin enthalten sind auch die Kreisverkehrsanlagen mit Anschlüssen an die bisherige Bundesstraße und die gesamte technische Tunnelausstattung.

Zwischenzeitlich sind auch bereits Maßnahmen angelaufen, deren Ergebnisse im späteren Bewilligungsverfahren Voraussetzung sind. So müssen im Einzugsbereich der Tunnel zur Beweissicherung etwa 60 Quellen mehr als ein Jahr lang untersucht und gemessen werden. Um die Schadstoffentwicklung an den Portalen genau untersuchen und mit der derzeitigen Situation vergleichen zu können, wurden umfangreiche meteorologische Untersuchungen in Gang

gesetzt, welche ebenfalls ein Jahr andauern. Erhebungen über die mögliche Lärmentwicklung an den geplanten Tunnelportalen werden noch folgen. Diese Ergebnisse all dieser Untersuchungen sind nicht nur für das Bewilligungsverfahren wichtig, sondern besonders auch für die Verhandlungen mit Grundbesitzern und Anrainern, denen dann hieb- und stichfeste Fakten auf den Tisch gelegt werden können.

Entscheidungsvorbereitungen für das Land

Alle bisherigen Vorbereitungen waren auch notwendig, um dem Land als Erhalter der B186 in absehbarer Zeit eine grundsätzliche Entscheidung zu ermöglichen. Der Bürgermeister war bereits bisher in ständigem

Befragung Saalbach:

Einstellung vor Errichtung der Umfahrung / Fußgängerzone	Handel	Gastronomie	Gesamt
vorbehaltlos bzw. grundsätzlich positiv	79,3%	60,8%	75,6%
neutral	13,3%	18,8%	15,2%
eher bzw. völlig negativ	10,3%	6,3%	8,8%

Einstellung ist / hat sich seither	Handel	Gastronomie	Gesamt
gleichgeblieben	33,3%	37,5%	34,9%
eher bzw. deutlich gebessert	62,9%	62,5%	62,8%
eher bzw. deutlich verschlechtert	3,7%	0,0%	2,3%

Befragung Seefeld:

Einstellung zu Fußgängerzonen im Vergleich zu Tourismusorten mit freiem Individualverkehr	Handel	Gastronomie	Gesamt
vorbehaltlos bzw. grundsätzlich positiv	86,9%	93,3%	90,5%
neutral	7,4%	6,7%	7,1%
eher negativ, aber positive Aspekte für Ambiente, Verkehr- und Umweltsituation	3,7%	0,0%	2,4%
weltgehend bzw. völlig negativ	0,0%	0,0%	0,0%

Fußgängerzonen führen zu einer Umsatzsteigerung der Handels- und Gastronomiebetriebe	Handel	Gastronomie	Gesamt
trifft zu	72,0%	86,7%	77,5%
trifft nicht zu	8,0%	0,0%	5,0%

Fußgängerzonen vertreiben die Laufkundschaft und verschlechtern die Durchschnittserlöse pro Kunde / Gast	Handel	Gastronomie	Gesamt
trifft zu	4,2%	6,7%	5,1%
trifft nicht zu	87,5%	93,3%	89,7%



Straßenszene derzeit



Straßenszene in Zukunft?

Kontakt mit der Landesbaudirektion und hat auch schon auf der politischen Ebene erste Sondierungsgespräche geführt, die nach seinen Aussagen recht ermutigend waren.

MCI-Studie: Fußgängerzonen in starken Tourismusorten bewähren sich

Die Gemeinde Sölden hat beim Managementcenter Innsbruck (MCI) eine Studie in Auftrag gegeben, um die voraussichtlichen ökonomischen Wirkungen für die Betriebe im Bereich der Fußgängerzonen zu untersuchen. Diese Studie ist noch nicht ganz abgeschlossen, jedoch ist bereits das Teilergebn der Befragungen von Betriebsinhabern in Saalbach und Seefeld sehr aussagekräftig. In beiden Orten konnte erhoben werden, dass die Betriebsinhaber mit der Entwicklung in den Fußgängerzonen mit überwältigender Mehrheit sehr zufrieden sind:

Erste Konturen der innerörtlichen Gestaltung wurden sichtbar

Primäres Ziel des Projekts ist bekanntlich nicht die Verkehrslösung, sondern ein enorm aufgewerteter Zentrumsbereich mit attraktiven öffentlichen Straßenräumen, die zum Flanieren und Verweilen einladen. Dieses Ziel kann nur erreicht werden, wenn in diesen neuen, verkehrsberuhigten Bereich viel Hirnschmalz und letztlich auch Geld investiert wird. Architekt Armin Walch aus Reutte hat die Projektgruppe in einem ausführlichen Hearing mit sehr innovativen Ansätzen davon überzeugt, dass er exzellent geeignet ist, in Sölden ein völlig neues Zentrum entstehen zu lassen. Nicht nur seine Gestaltungsideen haben bestochen, sondern auch seine große Erfahrung, Ideen in enger Kooperation mit den betroffenen Bürgern und Unternehmern umzusetzen.

Das nebenstehende Interview mit Armin Walch gibt einen Einblick in seine ersten Vorstellungen.

Wie geht es weiter?

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 9. Juli 2009 den einstimmigen Auftrag erteilt, die Planungen weiter voranzutreiben und die Verhandlungen mit dem Land und den Grundbesitzern entscheidungsreif zu machen. Die Projektgruppe mit Ernst Schöpf, Michael Falkner, Christian Pult, Reinhard Falch und Jochl Grießer (Koordinator) hat diesen Ball sehr gerne aufgenommen und wird sich gemeinsam mit den involvierten Experten in nächster Zeit auf die Möglichkeiten der innerörtlichen Gestaltung konzentrieren. Voraussichtlich im Spätherbst wird die Bevölkerung über die erfolgten Schritte wieder ausführlich informiert.

Jochl Grießer

Architekt Armin Walch im Interview:

„Dem Zentrum von Sölden die Aufenthaltsqualität zurückgeben!“



Architekt DI Armin Walch aus Reutte

Redaktion: Herr Walch, Sie haben die Aufgabe übernommen, aus dem Zentrum von Sölden eine Flanier- und Shoppingmeile zu zaubern. Was ist Ihre Analyse zur derzeitigen Situation?

Armin Walch: Gestatten Sie mir, es unverblümt zu sagen. Ich sehe den Hauptort derzeit als eine für absolute Spitzenzeiten ausgerüstete Wintertourismusmaschine. Selbst mitten im Sommer verfolgt einen das Thema Ski auf Schritt und Tritt. Hier werden zwar zweifellos gute Geschäfte gemacht, aber von Aufenthaltsqualität im öffentlichen Zentrumsraum kann keine Rede sein.

Redaktion: Was ist Ihr Lösungsansatz?

Armin Walch: Zunächst einmal muss natürlich sichergestellt werden, dass das engagierte Verkehrskonzept der Gemeinde Sölden mit den beiden Tunnelspannen auch umsetzbar ist. Wenn es gelingt, den Ort wie geplant weitgehend autofrei zu machen, eröffnen sich vollkommen neue Perspektiven. Dann kann der öffentliche Raum in den Fußgängerzonen so gestaltet werden, dass sich die Menschen gerne dort aufhalten.

Redaktion: Gibt ein langgezogenes Straßendorf solche Möglichkeiten überhaupt her?

Armin Walch: Das ist ein wichtiger Punkt, bei dem wir Architekten gefordert sind. Wir haben auch schon einige Möglichkeiten im Auge, wie man diese Linearität immer wieder aufbrechen kann. Es gibt beispielsweise mehrere Kreuzungspunkte, denen man durch geschickte Gestaltung den Charakter kleiner Dorfplätze geben kann. Der neue Straßenraum wird auch Platz bieten für Straßencafés und eine attraktive Bepflanzung.

Redaktion: Sie sprachen in der Bürgerversammlung davon, dass der Ort neu „möbliert“ werden soll. Was kann man sich darunter vorstellen?

Armin Walch: Zunächst einmal muss man die Betriebsinhaber dazu gewinnen, sich ein wenig zurückzunehmen. Derzeit ist Sölden laut und schrill, beinahe jeder Quadratmeter der Fassaden dient der Werbung. Einer versucht, den anderen durch noch schrillere Gestaltungsmaßnahmen zu übertrumpfen. Da muss man mehr erst einmal mehr Ruhe in das Gesamtbild bringen und dann den öffentlichen Raum mit einer neuen Qualität bedienen.

Redaktion: das heißt?

Armin Walch: Moderne Fußgängerzonen sind nicht dazu da, um von einem Ort zum anderen zu hetzen, sondern um zu flanieren und zu verweilen. Dazu braucht es Ruhezeiten, gemütliche Bänke, geschickte Bepflanzung, gefällige Gestaltung der Oberflächen und eine attraktive Szene mit vielfältigen Handels- und Gastronomiebetrieben. Die Ötztaler Ache wurde bislang geradezu versteckt. Dieses wichtige Element gehört vor den Vorhang, denn die Menschen halten sich sehr gerne am Wasser auf.

Redaktion: Sind große Tunnelportale und Kreisverkehrsanlagen mitten im Ort das, was sich die Gäste in einem Tiroler Dorf erwarten?

Armin Walch: Zweifellos nicht. Daher muss man in diese Herausforderung besonders viel Hirnschmalz investieren. Unsere diesbezüglichen Überlegungen gehen dahin, die Tunnelportale in attraktive Gebäude zu „verpacken“. Beim Portal Mitte bietet sich dazu beispielsweise ein Parkhaus für Zentrumsbesucher an und beim Nordportal die Verlängerung der Giggijochgarage über

die Tunneleinfahrt. So könnte man aus einer vermeintlichen Schwachstelle sogar eine Stärke machen, indem die Tunnelportale für Sölden zu attraktiven Gestaltungsmerkmalen werden und einen hohen Wiedererkennungswert vermitteln.

Redaktion: Was reizt Sie an der Aufgabe in Sölden besonders?

Armin Walch: Ich bin jemand, der sehr gerne über die Betriebsebene hinausdenkt und bei der Gestaltung großräumiger Aufgabenstellungen mitwirkt. Auch ist der Umgang mit öffentlichen Projekten eine Herausforderung, die ich immer wieder besonders gerne annehme. Als ich mich vor vielen Jahren zum ersten Mal mit dem Europäischen Burgenmuseum Ehrenberg in Reutte beschäftigte, wurde ich belächelt. Heute tummeln sich dort im Jahr mehr als 30.000 Besucher.

Redaktion: Wie sehen Sie die Realisierungschancen für das Söldner Projekt?

Armin Walch: Nun, ich bin natürlich auch kein Prophet. Aber die Art und Weise, wie die Gemeindeführung hinter dieser Idee steht und die Professionalität, mit der das Projekt bisher vorangetrieben wurde, stimmen mich schon sehr, sehr zuversichtlich.

Redaktion: Herr Walch, wir wünschen Ihnen in Sölden viel Erfolg!



Der Chronist berichtet:

Das Oetzthal im Jahre 1809

Unter dieser Überschrift erschien im Jahre 1909, also 100 Jahre nach den Ereignissen um die Tiroler Freiheitskämpfe 1809, in der Zeitung „Neue Tiroler Stimmen“ mit Datum, „Samstag, den 18. August 1909“ ein sehr ausführlicher Artikel über die Taten der Ötztaler Schützen und deren Hauptleute.

„Größeren Anteil, als man bei der Abgeschiedenheit dieses Tales vermuten würde, haben die Bewohner des Oetztales an den Befreiungskämpfen des Jahres 1809 genommen. Wohl fast jeder, der eine Waffe handhaben konnte, hat in diesem kampferfüllten Jahre mehrmals seine Angehörigen verlassen und ist, dem Aufruf der Führer folgend, ausgezogen zum Kampfe gegen den Feind des Vaterlandes.“ So die Einleitung des Berichtes.

Weiter wird im Artikel die Bereitschaft und Kampfkraft der Ötztaler gewürdigt: „Den größten und werktätigsten Anteil aber nahmen die Oetztaler an der dritten Befreiung des Landes. In den ersten Augusttagen sandte Hofer seine Laufboten in die Gaue und Täler des Landes, so auch ins Oetzthal seine Vertrauten Wild und Gufler. Sofort erklangen die Sturmglocken und trotz der dringenden Feldarbeit rüstete man sich zum Auszug.“

In der Darstellung der Augustkämpfe wird auch ein gewisser Martin Firlor als Kommandant der Oberinntaler Schützen genannt. 6 Kompanien Ötztaler seien an den Kämpfen beteiligt gewesen.

Der Ausgang der Kämpfe in den ersten Novembertagen ist bekannt. Der Kampf war verloren, Andreas Hofer dankte als Landeskommendant ab, hatte sich aber nochmals zu einem sinnlos erscheinenden Widerstand hinreißen lassen. So gingen widersprüchliche Meldungen über Kampf oder Ergebung durch das Land, besonders auch ins Ötztal. Überall rückten bayerische Truppen ein; alle wichtigen Ämter wurden unter bayerische Verwaltung gestellt.

Im Artikel heißt es dazu: „Bald rückte auch im Oetzthal eine bayrische Kolonne ein, um etwaigen Widerstand noch zu brechen, aber die meisten Leute verhielten sich ruhig. Nur in der hintersten Gemeinde Sölden dachten manche noch daran, sich zu wehren und

wollten sich dem Feinde in der Talenge hinter Huben entgegenstellen. Sie wurden aber zum Glücke von Einsichtsvollen zurückgehalten, denn die Feinde hatten schon einen Führer bestellt, um durch die Pollesalm den Verteidigern in den Rücken zu kommen.“

Man kann wohl annehmen, dass die Widerständler von dem schon genannten Firlor zum Kampf angehalten wurden, denn er soll sich in dieser Zeit auf seiner Flucht vor den Bayern in Sölden aufgehalten haben. Er wurde jedenfalls von den Besatzern hier vermutet und seine Auslieferung verlangt. Darüber wird in der Pfarrchronik von Sölden ausführlich berichtet, vor allem der Befehl des Oberkommandanten für das Ötztal, den Firlor auszuliefern bei Androhung schlimmer Bestrafungen für seine Helfer.

In einem Schreiben des Kommandanten vom 2.12.1809 an den Pfarrer von Sölden heißt es:

„Nach soeben erhaltenem hohen Divisions-Ordre soll sich der ihnen schon angezeigte Insurgenten-Chef Martin Fierler u. der Geistliche Carl Moll ehemaliger Pfarrer zu Wildschönau /: nach bestimmten Aussagen:/ in der Gegend von Oberlängenfeld und Sölden befinden. Auch ist bestimmt angezeigt und mir selbst bekannt, dass des Fierlers Weib und Kinder sich wirklich noch in Sölden aufhalten. Ich kann aber und muß den H. Pfarrer pflichtgemäß erinnern, dass jede Gemeinde und sonderlich jedes Haus, welches besagten Personen Schutz und Aufenthalt gibt, die nämliche Strafe wie der Fierler selbst im Betretungsfalle sich zuzuschreiben habe. In dieser Hinsicht ersuche ich Sie um das Wohl ihrer Gemeinde willen die ernstlichen Mittel zu ergreifen denenselben aufzutragen nicht nur den Besagten keine fromme Unterkunft zu verschaffen, sondern die gehörige Anzeige hierher zu machen, der sich übrigens mit größter Verehrung nennt Euer Hochw. bereitwilliger Fuchs. Haupt-Commandant“

Angeblich habe sich Firlor tatsächlich in Sölden im Weiler Granbichl versteckt gehalten und sei dann von hier über das Kaunertal in die Schweiz geflüchtet. Nachdem Tirol wieder österreichisch geworden war, soll

er nach Tirol in seinen Heimatort Hall gekommen sein und dort auch gestorben sein. Wieviele Ötztaler in den verschiedenen Kämpfen zwischen 1799 und 1809 gefallen sind, ist leider nicht bekannt. Der Bericht würdigt dies unter anderem mit dem Satz: „Die zahlreichen Kämpfe, an denen sich die Oetztaler beteiligten, gingen für sie auch nicht ohne Verluste an Menschenleben ab.“

In den Listen der Gefallenen sind folgende Männer aus der Gemeinde Sölden bekannt:

Gstrein Honoratus

Bauer, Gurgl – erschossen in Scharnitz

Gstrein Johann

Bauer, Gurgl – Sohn des Honoratus, nächst Völs erschossen

Gstrein Peter

Bauer, Vent – in Hötting verwundet – in Oetz gestorben

Karlinger Johann

Knecht, Sölden – bei der Bergiselschlacht erschossen

Dass man die Landesverteidiger noch lange in Ehren gehalten hat, geht aus dem Jahresbericht der Pfarrchronik Obergurgl für das Jahr 1888 hervor: „Der Schmiedlas“, Dionysius Prantl, mit 98 Jahren gestorben. 3 Jahre vorher hackt er noch Holz und mäht. Mit Honoratus Gstrein stand er im Freiheitskampf. Gstrein wurde in Scharnitz erschossen. Schmiedlas, ein baumstarker Kerl, der sich bei der Arbeit nie weh getan haben soll, hatte mehr Glück und kam heil wieder heim. Er soll in einem Kampf einen französischen General vom Pferd gestoßen haben.

NB! Nach Erzählungen der alten Plörer von Pirchitt. Nach den Bittzetteln blieb Johann Gstrein, ein Sohn des Honoratus Gstrein v. Pirchitt, 1809 auf dem Schlachtfeld bei Innsbruck.“

Heuer, nach nunmehr 200 Jahren, steht das Gedenken unter dem Motto „Geschichte trifft Zukunft.“ Es soll insgesamt eine etwas abgeklärtere Sicht der Tiroler Freiheitskämpfe dargestellt werden. Wir Chronisten des Ötztals haben mit dem Leiter des Heimatmuseums Längenfeld, Dir. Hans Haid, eine Ausstellung mit dem Thema „Es ischt an Ellat“ die Zeit um 1800 im Ötztal darzustellen versucht. Es war eine Zeit klimatischer Ungunst, damit schlechten Wachstums und Wetterkatastrophen, verbunden mit Elend und Nahrungsmangel, und dazu mit den verheerenden kriegerischen Ereignissen.

Ein Besuch des Heimatmuseums und der Ausstellung würde sich sicher lohnen.

Aus der Gemeindestube

► Gemeinderatsitzung vom 16. 12. 2008

3 Flächenwidmungsänderungen

3.1.1 Örtliches Raumordnungskonzept – 6. Änderung

Der Gemeinderat beschließt, den Entwurf über die 6. Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Sölden, bestehend aus dem Planungsbereich Santle und der Erläuterung zu den Änderungen des örtlichen Raumordnungskonzeptes, in der Zeit vom 17.12.2008 – 15.01.2009 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Personen, die einen Hauptwohnsitz in der Gemeinde haben, und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

3.1.2 Widmungsänderung im Bereich der Gp. 1638 KG Sölden (Klotz Stefan u. Mitbes., Giggijochstraße 10)

GR Ing. Gstrein Gerhard berichtet vom Bauausschuss, dass dieser Fall erstmalig am 3.3.2008 und dann insgesamt 9 Mal im Bauausschuss besprochen wurde. In der letzten Sitzung wurde vom Bauausschuss einhellig festgelegt, dass eine Beschlussfassung im Gemeinderat dann erfolgen kann, wenn für die notwendige Grundabtretung für eine mögliche Umfahrungsstraße alle Miteigentümer und Dr. Pilhak zustimmen. Die Parteien hätten diese Vereinbarung schon seit längerer Zeit bringen können. Anschließend erklärt er die geplanten Widmungen in verschiedenen Ebenen.

Der Bürgermeister spricht sich dafür aus, die Auflage der Umwidmung zu machen und den Parteien während der Auflagefrist die Möglichkeit zu geben, die noch einzige fehlende Unterschrift des Richters nachzubringen. Bereits in anderen Fällen wurde dies ermöglicht. Da die Gemeinde im eigenen Interesse den Optionsvertrag durch RA Dr. Brugger erstellen ließ, hat sich auch alles andere etwas verzögert.

Der Gemeinderat beschließt, den Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Gleichzeitig wird

die dem Entwurf entsprechende Änderung beschlossen, wobei dieser Beschluss jedoch erst dann rechtswirksam wird, wenn innerhalb der Kundmachungsfrist keine Stellungnahmen zum Entwurf abgegeben werden. Personen, die einen ordentlichen Wohnsitz in der Gemeinde haben, und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Der Entwurf sieht vor:

- Umwidmung einer Teilfläche der Bp. 1638 von derzeit Sonderfläche Zimmereibetrieb mit Betriebswohnungen in „Wohngebiet“ gemäß § 38 Abs.1 TROG 2006;

- Umwidmung einer Teilfläche der Bp. 1638 von derzeit Sonderfläche Zimmereibetrieb mit Betriebswohnungen und von einer Teilfläche der Gp 716 von derzeit Freiland in eine Sonderfläche Widmung in verschiedenen Ebenen gemäß § 51 TROG 2006 mit folgenden Teilfestlegungen:

–UG: Sonderfläche Lager- und Technikräume, gemäß § 43.1.a TROG 2006

–EG: Bereich A: Sonderfläche Handelsbetrieb – Sportgeschäft mit einer max. Kundenfläche von 450 m² und einer max. Gesamtfläche von 600 m² in Zusammenhang mit dem Sportgeschäft auf dem Nachbargrundstück (Bereich F) gemäß § 48 a TROG 2006
Bereich B: Sonderfläche Schischulbüro gemäß § 43.1.a TROG 2006
Bereich C: Wohngebiet gemäß § 38.1 TROG 2006

Bereich D: Sonderfläche Parkgarage gemäß § 43.1.a TROG 2006

Bereich E: Freiland gemäß § 41 TROG 2006

–in den OG: Wohngebiet gemäß § 38.1 TROG 2006

- Umwidmung einer Teilfläche der Bp. 1638 von derzeit Sonderfläche Zimmereibetrieb mit Betriebswohnungen in eine „Sonderfläche Widmung in verschiedenen Ebenen gemäß § 51 TROG 2006 mit folgenden Teilfestlegungen:

–UG: Sonderfläche Tiefgarage und Lagerräume, gemäß § 43.1.a TROG 2006,

–EG: Bereich F: Sonderfläche Handelsbetrieb

– Sportgeschäft mit einer max. Kundenfläche von 450 m² und einer max. Gesamtfläche von 600 m² in Zusammenhang einem Sportgeschäft auf dem Nachbargrundstück (Bereich A) gemäß § 48 a TROG 2006
Bereich E: Freiland gemäß § 41 TROG 2006
–in den OG: Sonderfläche Personalwohnhaus sowie eine Privatwohnung gemäß § 43.1.a TROG 2006

- Umwidmung einer Teilfläche der Bp. 1638 von derzeit Sonderfläche Zimmereibetrieb mit Betriebswohnungen und von einer Teilfläche der Gp 716 von derzeit Tourismusgebiet und Freiland in eine „Sonderfläche Widmung in verschiedenen Ebenen“ gemäß § 51 TROG 2006 mit folgenden Teilfestlegungen:

–UG: Sonderfläche Tiefgarage und Lagerräume, gemäß § 43.1.a TROG 2006

–EG: Sonderfläche Parkgarage gemäß § 43.1.a TROG 2006

–in den OG: Sonderfläche Personalwohnhaus sowie eine Privatwohnung gemäß § 43.1.a TROG 2006

(lt. Änderungsplan des DI Reinhard Falch)

Der Gemeinderat beschließt gleichzeitig, dass während der Auflagefrist die fehlende Zustimmung durch den Richter Dr. Pilhak einzuholen ist. Kann dieser Nachweis nicht erbracht werden, so ist die Widmungsänderung dem Gemeinderat neuerlich vorzulegen.

3.2 Widmungsänderung im Bereich der Gp. 6932/3 KG Sölden (Timmelsjochhochalpenstraßen AG)

Bauausschussobman Ing. Gerhard Gstrein informiert, dass bei der letzten Ausschusssitzung nur die Umwidmung im Bereich vom Timmelsjoch genehmigt wurde, weil für die weiten geplanten Standorte (Ausichtsplattform Mautstelle bzw. Infopoint Timmelsbrücke) noch das Einvernehmen der Grundeigentümer fehlt.

Der Gemeinderat beschließt, den Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Gleichzeitig wird die dem Entwurf entsprechende Änderung beschlossen, wobei dieser Beschluss jedoch erst dann rechtswirksam wird, wenn innerhalb der Kundmachungsfrist keine Stellungnahmen zum Entwurf abgegeben werden. Personen, die einen ordentlichen Wohnsitz



in der Gemeinde haben, und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Der Entwurf sieht vor:
Umwidmung im Bereich der Gp. 6932/3 von derzeit Freiland in eine „Sonderfläche für ein Kleinmuseum (Schauraum)“ gemäß § 43 Abs.1 lit. a TROG 2006 (lt. Änderungsplan des DI Reinhard Falch)

4 Grundangelegenheiten

4.1 Ansuchen um Wegverlegung im Bereich des öffentlichen Weges Gp. 6728 KG Sölden (Windau)

Anhand der Vermessungsunterlage wird die Wegverlegung im Bereich der Gp. 6728 erläutert. BM Schöpf informiert, dass mit dem Wasserbauamt bereits Gespräche zur Errichtung einer Stützmauer geführt wurden und sich dadurch die Möglichkeit ergeben könnte, die Wegsituation beim Zufahrtsweg zu verbessern. Die geplante Wegverlegung sollte daher wenn möglich in einer Gesamtvereinbarung erfolgen.

Der Gemeinderat beschließt, diesen Punkt zur Durchführung von weiteren Gesprächen mit dem Wasserbauamt und den betroffenen Grundeigentümern zu vertagen.

4.2 Genehmigung des Kaufvertrages Gemeinde Sölden – Kabel TV Sölden/Obergurgl (Gewerbegebiet)

Entsprechend dem vorliegenden Kaufvertrag beschließt der Gemeinderat:

Die Gemeinde Sölden verkauft und übergibt entsprechend dem vorliegenden Teilungsplan des Dipl.-Ing. Roman Markowski vom 26.09.2008, GZl. 56020/08, die Teilfläche 1 von 134 m² aus Gp. 1920/78, so wie diese liegt und steht, an die Firma Kabel TV Sölden/Obergurgl GmbH in Sölden – Gewerbestraße 2 und letzterer kauft und übernimmt dieselbe sohin in ihr Alleineigentum. Der Kaufpreis wird einvernehmlich mit € 7.691,60 festgesetzt (€ 57,40 pro m²). Die weiteren, im vorliegenden Kaufvertrag angeführten Vertragsbedingungen gelten sinngemäß.

5 Wohnungsansuchen Hülya Cakmak, Umhausen – Dorf 17 Top 2, um Wohnungsüberlassung in Pitze III oder IV

Der Bürgermeister bringt das Wohnungsansuchen von Frau Cakmak zur Kenntnis. GR

Makarius Fender berichtet dazu, dass derzeit noch 11 Wohnungen in Sölden – Pitze III bzw. IV frei sind. Frau Cakmak erfüllt mit Ausnahme der Aufenthaltsdauer von 15 Jahren alle Voraussetzungen und ist auch wohnbauförderungswürdig.

Die am 12.8.2008 bewilligten Wohnungszusagen wurden nicht von allen Personen wahrgenommen. Dafür haben sich weitere Interessenten (Schiefer Antonia, Schiefer Simone, Pult Stefanie, Frischmann Patrizia, Brugger Sebastian, Kneisl Thomas) gemeldet und aufgrund der Förderungswürdigkeit bereits vorab schon die Zusage erhalten. Der Gemeinderat stimmt der Wohnungszuteilung an diese Personen ausdrücklich zu.

Dem Ansuchen um Überlassung einer Dreizimmerwohnung in der Wohnanlage Pitze III bzw. IV an Frau Cakmak wird daher stattgegeben.

6 Ansuchen des Scheiber Christian, Venterstraße 40, um Nahversorgungsförderung

Das Ansuchen des Scheiber Christian, Venterstraße 40, um Gewährung einer Förderung im Rahmen der Tiroler Nahversorgungsförderung wird von BM Schöpf vorgebracht. Er berichtet dazu, dass das Land Tirol maximal € 10.000 an Förderung gewährt. Die Gemeinde sollte zur Förderung des Landes 10 % beitragen. Das wären maximal € 1.000,00.

Auf die Anfrage, ob damit auch eine ganzjährige Offenhaltung verbunden ist teilt GR Michael Falkner mit, dass dies nicht vorgesehen ist. Es wäre für den Betrieb auch nicht zumutbar.

Der Gemeinderat beschließt, dem Ansuchen des Scheiber Christian um Gewährung einer Förderung zur Sicherung der Nahversorgung in Vent stattzugeben und eine Förderung in Höhe von maximal 10 % der vom Land gewährten Förderung zu gewähren.

7 Änderung der Geschäftsordnung der Lawinenkommissionen Sölden

BM Mag. Schöpf berichtet, dass die Geschäftsordnung der Lawinenkommissionen neu überarbeitet wurde und mit den durchgeführten Änderungen genehmigt werden sollte. Entgegen früheren Auffassungen muss nun auch nicht mehr die jeweilige Anzahl der Lawinenkommissionsmitglieder fixiert werden. Auch wurde nun festgelegt, dass der Bürgermeister als Pressesprecher fungiert.

Der Gemeinderat beschließt:

Geschäftsordnung der Lawinenkommissionen der Gemeinde Sölden

Gemäß § 4 des Gesetzes über die Lawinenkommissionen in den Gemeinden (LGBl. Nr. 104/1991 idF LGBl. Nr. 111/2001) erlässt die Gemeinde Sölden nachstehende Geschäftsordnung für folgende Lawinenkommissionen im Gemeindegebiet von Sölden:

Lawinenkommission 1 „Öztal Straße 1“ Lawinenkommission 2 „Öztal Straße 2“ Lawinenkommission 3

„Öztal Straße 3 (Mühlau – Huben)“ Lawinenkommission 4 „Venter Straße“ Lawinenkommission 5 „Schipisten Vent“ Lawinenkommission 6

„Hochsölden– Giggijoch“ Lawinenkommission 7 „Rettenbachstraße, Gletscherschigebiet und Rettenbachkar“

Lawinenkommission 8 „Mittelstation (Gaislachkogel)“ Lawinenkommission 9

„Schipisten Obergurgl“ Lawinenkommission 10 „Hochgurgl“ Lawinenkommission 11

„Loipen Ober- und Untergurgl“ Lawinenkommission 12 „Loipen Sölden und Zwieselstein“

Lawinenkommission 13 „Rofen“ Lawinenkommission 14 „Vent – Wanderweg“

Lawinenkommission 15 „Rodelbahn Stablein – Vent“

§ 1 Aufgabe

(1) Aufgabe der Lawinenkommissionen nach § 3 Lawinenkommissionengesetz (LGBl. 104/1991 idF LGBl. 111/2001) ist insbesondere:

1. den Bürgermeister im Sinne der §§ 3 und 4 des Tiroler Katastrophenmanagementgesetzes (LGBl. 33/2006 in der jeweils geltenden Fassung) bei der Vorbereitung und Durchführung der Abwehr und der Bekämpfung von Lawinenkatastrophen zu beraten und zu unterstützen,

2. im Auftrag der Bezirkshauptmannschaft Imst als Straßenpolizeibehörde sowie der Organe der Straßenaufsicht, des Straßenhalters und der Feuerwehr im Zusammenhang mit der Anordnung von Verkehrsbeschränkungen in Folge Lawinengefahr die Lawinensituation zu beurteilen,

3. nach Maßgabe des jeweiligen örtlichen Wirkungsbereiches gemäß § 3 der Geschäftsordnung der Lawinenkommissionen Sölden auf Verlangen des Tourismusver-

bandes Ötztal als Loipenbetreiber und der Seilbahnunternehmer von Sölden, Gurgl und Vent als Betreiber von Lift- und Seilbahnanlagen die Lawinensituation zu beurteilen.

§ 2 Zusammensetzung

Die Lawinenkommissionen bestehen jeweils aus dem Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren Mitgliedern.

Im Fall der Verhinderung des Vorsitzenden sind dessen Aufgaben durch ein anderes von der jeweiligen Kommission zu bestimmendes Mitglied der Lawinenkommission zu besorgen.

§ 3 Örtlicher Wirkungsbereich

(1) Die örtliche Zuständigkeit der Lawinenkommissionen erstreckt sich wie folgt:

Lawinenkommission 1 „Ötztal Straße 1“: Ötztaler Bundesstraße B182 von Zwieselstein bis Obergurgl, Gurgler Straße L 15 und der Ortsbereich von Obergurgl;

Lawinenkommission 2 „Ötztal Straße 2“: Ötztaler Bundesstraße B 182 von Mühlau bis Zwieselstein, Ortsbereich von Sölden, Straße nach Hochsölden die Wege „Windachtal“, „Kühtrainschlucht“, „Leite“ und „Granstein“;

Lawinenkommission 3 „Ötztal Straße 3 (Mühlau – Huben)“: Ötztaler Bundesstraße B 182 von Mühlau bis Huben;

Lawinenkommission 4 „Venter Straße“: Venter Straße L 240, Ortsgebiet von Vent und Wanderweg „Alpenexpress“;

Lawinenkommission 5 „Schipisten Vent“: Die von den Bergbahnbetreibern ausgewiesenen Schipisten und Schirouten im Raum Vent;

Lawinenkommission 6 „Hochsölden – Giggijoch“: Die von den Bergbahnbetreibern ausgewiesenen Schipisten und Schirouten im Raum Hochsölden-Giggijoch und Rettenbachkar (Schigebietserweiterung);

Lawinenkommission 7 „Rettenbachstraße, Gletscherschigebiet und Rettenbachkar“: Rettenbachstraße (beschränkt auf die Betriebszeiten der Gletscherbahn), sowie die von den Bergbahnbetreibern ausgewiesenen Schipisten und Schirouten (einschließlich Schiroute Rettenbachtal) im Raum Rettenbach- und Tiefenbachferner sowie die Seilbahntrasse der 8 UB Gletscherbahn;

Lawinenkommission 8 „Mittelstation (Gaislachkogel)“: Die von den Bergbahnbetreibern ausgewie-

senen Schipisten und Schirouten im Raum Gaislachkogel – Mittelstation;

Lawinenkommission 9 „Schipisten Obergurgl“: Die von den Bergbahnbetreibern ausgewiesenen Schipisten und Schirouten im Raum Obergurgl und Festkogel, ausgenommen den Weg zur Schönwieshütte und den Zirbenalmweg;

Lawinenkommission 10 „Hochgurgl“: Straße nach und Straßen um Hochgurgl sowie die von den Bergbahnbetreibern ausgewiesenen Schipisten und Schirouten im Raum Hochgurgl, einschließlich des Heliports;

Lawinenkommission 11 „Loipen Ober- und Untergurgl“: Loipen im Raum Ober- und Untergurgl sowie der Wanderweg „Ploaren“;

Lawinenkommission 12 „Loipen Sölden und Zwieselstein“: Loipen im Bereich von Zwieselstein bis Bodenegg und Loipe Rechenau – Schmiedhof;

Lawinenkommission 13 „Rofen“: Straße nach und Straßen in Rofen;

Lawinenkommission 14 „Vent – Wanderweg“: Wanderweg von Vent nach Rofen auf der Nordseite;

Lawinenkommission 15 „Rodelbahn Stablein – Vent“: Rodelbahn Stablein – Vent;

§ 4 Konstituierende Sitzung

(1) Der Bürgermeister hat die Mitglieder der Lawinenkommissionen vor Aufnahme ihrer Tätigkeit im Herbst zu einer konstituierenden Sitzung einzuberufen. Bei dieser Sitzung werden die Arbeitsfähigkeit der Kommissionen und die Erreichbarkeit der Mitglieder überprüft, die Notwendigkeit etwaiger Änderungen in ihrer personellen Zusammensetzung festgestellt, die Mitglieder namentlich festgehalten und die Art und Weise der Protokollierung der Beschlüsse festgelegt. Weiters kann dem einzelnen Mitglied ein örtlicher Bereich zugewiesen werden, in dem es laufend die Schnee- und Wetterentwicklung unter Einbeziehung der Ergebnisse des Lawinenwarndienstes sowie allfällige Lawineneignisse zu beobachten hat.

§ 5 Einberufung der Mitglieder

(1) Der jeweilige Vorsitzende hat die Lawinenkommission, wenn es die Situation erfordert, im Gemeindeamt Sölden oder an

Ort und Stelle einzuberufen. Die Einberufung hat durch persönliche Verständigung (telefonisch oder per SMS) zu erfolgen.

(2) Sollte der Vorsitzende verhindert sein, trifft die Verpflichtung nach Abs. 1 das gemäß § 2 Abs. 2 von der jeweiligen Kommission bestimmte Mitglied.

(3) Die Lawinenkommission ist insbesondere dann einzuberufen, wenn

- der Bürgermeister die Lawinenkommission als Gemeindeeinsatzleitung um Beratung und Unterstützung ersucht;
- die Bezirkshauptmannschaft Imst als Straßenpolizeibehörde, die Organe der Straßenaufsicht, des Straßenhalters oder der Feuerwehr die Beurteilung der Lawinensituation beantragen;
- die Betreiber einer der in § 1 Zif. 3 angeführten Institutionen oder Unternehmen um Beurteilung der Lawinensituation ersucht;
- dies auch nur ein Kommissionsmitglied für notwendig erachtet.

(4) Durch Beschluss der Kommission können auch regelmäßige Sitzungen an einem bestimmten Ort festgelegt werden.

§ 6 Zustandekommen der Beschlüsse

(1) Die Lawinenkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder der jeweiligen Kommission in direkter Beratung oder fernmündlich ihre Stimme abgeben.

(2) Bei Gefahr in Verzug kann, wenn eine ordnungsgemäße Einberufung aller Mitglieder nicht mehr möglich ist, die Beschlussfassung unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder durch diese erfolgen.

(3) Die Lawinenkommission schließt in jedem einzelnen Anlassfall ihre Tätigkeit mit einem sachverständigen Vorschlag ab. Dieser Vorschlag wird mit einfacher Stimmenmehrheit, im Fall der Anwesenheit von lediglich drei Mitgliedern einstimmig beschlossen. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(4) Bei der Beschlussfassung sind alle aktuellen und erreichbaren Daten, eigene Messungen sowie Beobachtungen und Berichte von Lawinenwarndienst und Wetterwarte zu berücksichtigen.

§ 7 Protokollierung der Beschlüsse

(1) Über die Sitzung der Lawinenkommission ist eine Niederschrift zu verfassen, welche von allen anwesenden Mitgliedern zu unterfertigen ist. Zur Abfassung der Niederschrift ist vom Vorsitzenden ein Protokollführer zu bestellen. Der Protokollführer muss nicht zwingend Mitglied der Kommission sein.

(2) In der Niederschrift ist insbesondere festzuhalten:

- das Datum und Uhrzeit der Tätigkeit der Lawinenkommission;
- der Name der teilnehmenden Mitglieder;
- das Ergebnis der Beratung und die Empfehlung der Kommission;
- die wesentlichen Gründe hierfür;
- das Abstimmungsverhältnis;

(3) Bei fernmündlicher Absprache ist die Niederschrift mit Zeit- und Ortsangabe zu versehen und hat den wesentlichen Inhalt der gutachterlichen Stellungnahme jedes befassten Kommissionsmitgliedes samt Begründung zu enthalten. Diese Niederschrift ist nachträglich den Mitgliedern der Kommission zur Kenntnisnahme zu bringen.

§ 8 Weitergabe der Beschlüsse

(1) Die Lawinenkommissionen haben das Ergebnis ihrer Beratungen und ihrer Empfehlungen so rasch als möglich schriftlich, mündlich oder fernmündlich an den Ratnehmer weiterzugeben. Die mündliche oder fernmündliche Weitergabe ist in einem Aktenvermerk festzuhalten. Sind die Beschlüsse der Lawinenkommissionen nicht einstimmig ergangen, so ist das Stimmenverhältnis dem Ratnehmer bekannt zu geben.

(2) Zur Durchführung ihrer kanzleimäßigen Geschäfte bedienen sich die Lawinenkommissionen der Einrichtungen des Gemeindeamtes Sölden und der in § 1 Abs. 1 Z. 3 angeführten Institutionen und Einrichtungen.

§ 9 Pressesprecher

(1) Pressesprecher sämtlicher Lawinenkommissionen ist der Bürgermeister.

(2) Aufgabe des Pressesprechers ist die Weitergabe von Informationen in Angelegenheiten der Lawinenkommissionen Sölden und deren Geschäftsbereiches an Personen, die nicht Mitglieder einer Lawinenkommission der Gemeinde Sölden sind, insbesondere gegenüber Medien.

§ 10 Geschlechtsspezifische Bezeichnung

(1) Personenbezogene Begriffe in dieser Geschäftsordnung haben keine geschlechtsspezifische Bedeutung. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Sölden über

die Geschäftsordnung der Lawinenkommissionen Sölden vom 01.08.2006, zuletzt geändert am 18.12.2007, Zahl 531/2007, außer Kraft.

8 Genehmigung des Vorschlages 2009 und des MFP 2009-2012

Anhand von Excel-Tabellen werden die wesentlichen Einnahmen und Ausgaben durch den Bürgermeister wie folgt erläutert:

Die größten Vorhaben betreffen die Hauptschule (Umbau Mitteltrakt, Vorplatz, Lifteinbau, Heizung), das Altenwohnheim (Demenstation), Instandhaltung und Einmalige Straßebauten, Wanderwege, Beratungskosten für die Verkehrsplanung, Finanzierung Schneeräumgerät (Holder), Neubau Salzsilo, Erwerb von Grundstücken, Sanierung Wasserleitungen und Kanalbauten, Müll-Verladestation/Bodenaushubdeponie und Wegbau Mitterhof bzw. hinter Freizeitarena. Das Gesamtbudget beträgt im kommenden Jahr 17.086.300 und wird ausschließlich im ordentlichen Haushalt abgewickelt. Wenn der Maastrichtausgleich abgezogen wird, verbleibt ein Budget von € 15.467.100.

Zum Grundverkauf Grünwald bzw. Wohnhausverkauf Pitze gibt der Bürgermeister einen kurzen Bericht.

GR Makarius Fender teilt mit, dass manche Ausgaben aus finanziellen Gründen derzeit zurückgestellt wurden (Tennisplatz / Gemeindehausumbau). Bei der Wohnanlage Wildmoos wird mit Ende Dezember wieder eine Tilgung (€ 340.000) vorgenommen, sodass dann beim Wohnblock A kein Bankdarlehen mehr besteht (Anregung vom Überprüfungsausschuss). BM Ernst Schöpf weist hin, dass auf Grund der Nichtberücksichtigung des Gemeindeumbaus hier bei der Einrichtung etwas eingepplant ist und Tische und Stühle für mehrere Besprechungsräume sowie das Sitzungszimmer angeschafft werden.

GR Michael Falkner berichtet, dass eine Besprechung mit dem Roten Kreuz (Bezirksstelle) stattgefunden hat und diese die Unterlagen sehr gut vorbereitet vorlegen konnte. Es wurde eruiert, dass im Sommer ein Mitarbeiter beim Roten Kreuz zu entbehren wäre und die Beschäftigung in einem anderen Bereich der Gemeinde abzuklären ist. Die Aufrechterhaltung des Notarztsystems sei für das gesamte Gemeindegebiet von äußerster Wichtigkeit.

Der Gemeinderat beschließt, das in der Zeit vom 01.12. – 15.12.2008 zur öffentlichen



Einsichtnahme aufgelegene Budget für das Jahr 2009 sowie den „Mittelfristigen Finanzplan 2009-2012“ zu genehmigen.

Der Gemeinderat beschließt weiters, dass Überschreitungen der Einnahmen sowie der Ausgaben von mehr als 75.000 Euro bei der Erstellung der Jahresrechnung ausführlich zu begründen sind.

9 Festsetzung der Tagsätze für das Altenwohnheim Sölden

Bürgermeister Schöpf liest die neuen Tarifsätze für das Altenwohnheim vor. Zum Investitionsbeitrag stellt er fest, dass dieser in jenen Fällen, wo die Gemeinden ein Altenwohnheim errichtet haben, hinkünftig wegfällt. Dieser Punkt wird einstimmig auf die Tagesordnung genommen.

Der Gemeinderat beschließt, die Tagsätze für das Altenwohnheim wie folgt für das Jahr 2009 bis auf weiteres festzusetzen:

Wohnheim	€ 39,43 netto
Erhöhte Betreuung 1	€ 51,09 netto
Erhöhte Betreuung 2	€ 61,57 netto
Teilpflege 1	€ 77,84 netto
Teilpflege 2	€ 94,10 netto
Vollpflege	€ 109,30 netto
Investitionsbeitrag für auswärtige Gemeinden (alle Pflegestufen)	€ 180,00 netto

Bei Kurzzeitpflege erhöhen sich die angeführten Sätze um 10 %. Die angeführten Tarife erhöhen sich weiters um die gesetzliche Mehrwertsteuer. Bei Abwesenheit aufgrund eines Krankenhausaufenthaltes wird eine Platzfreihaltegebühr (Pflegesatz abzüglich der variablen Kosten von € 7,00) verrechenbar.

Die Tarife für Getränke, Essen bzw. Verleihung von Hilfsmitteln bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert.

9.1 Fender Daniel, Seestraße – Genehmigung der Vermessung GZL 55913/08

Der Bürgermeister ersucht um die Aufnahme der Vermessung im Bereich See (Grundtausch Fender Daniel) auf die Tagesordnung.

Der Gemeinderat beschließt, die Vermessung lt. Teilungsplan des DI Roman Markowski vom 22.09.2008, GZL 55913/08, zu genehmigen.

Aus Gp. 963/9 wird die Teilfläche 5 von 8 m² abgetrennt und mit Gst .218 vereinigt; aus Gp. 978 wird die Trennfläche 2 von 28 m² abgetrennt und mit Gst .218 vereinigt sowie die Trennfläche 3 von 4 m² abgetrennt und mit Gst 6693/2 vereinigt. Aus Gp. 6693/2 wird die Teilfläche 4 von 15 m² abgetrennt

und mit Gst .218 vereinigt. Die Gp. 2246 wird geteilt in das Gst 2246/1 und 2246/2; das Gst 2246/2 wird in das Eigentum der Gemeinde Sölden übertragen.

Die Teilfläche 4 wird als öffentliches Gut (Wege) gewidmet und bei der Trennfläche 3 die Widmung als öffentliches Gut (Wege) aufgehoben.

10 Anträge, Anfragen, Allfälliges

10.1 Anfrage Rodelbahn Gaislach

GR Bernhard Riml erkundigt sich, ob bezüglich der Zufahrt nach Gaislach vom Bodenegg aus nichts mehr weitergeht.

Dazu wird berichtet, dass es ein naturschutzrechtliches Problem gibt, weil der Naturschutzbeauftragte für diese Variante eine Bewilligung zu erteilen hat. Im unteren Wegbereich könnten viele Steine gewonnen und damit eine teilweise Gegenfinanzierung erreicht werden. Das Projekt wurde jedoch nicht aufgegeben.

10.2 Grundverkauf Grünwald/Wohnhausverkauf Pitze

Der Gemeinderat beschließt, diese Punkte auf die Tagesordnung zu nehmen und zu behandeln.

Der Gemeinderat beschließt, die Gp. 7016 in Sölden Grünwald an Herrn Harald Fiegl zum Kaufpreis von € 181.000 zu veräußern (Es wurde keine Nachverhandlungen geführt). Es wird zudem beschlossen, das Wohnhaus in Sölden Pitze (Rohbau) an Herrn Marco Gstrein zu veräußern. Der Kaufpreis ergibt sich aus den der Gemeinde Sölden entstandenen Aufwendungen zuzüglich Grundanteil.

10.3 Bericht Eislaufplatz

GV Makarius Fender und BM Schöpf bedanken sich bei GR Bernhard Riml und beim Ötztal Tourismus für die Inbetriebnahme des Eislaufplatzes. Der Bürgermeister führt weiters aus, dass es in Sölden für junge Menschen ein ausgezeichnetes Angebot zur sportlichen Betätigung gibt und wenn er höre, dass das Fehlen einer großen Turnhalle bei der Schule ein Notstand sei, möchte er auf die vielen Einrichtungen bei der Freizeit Arena (große Turnhalle) und jetzt auch beim Standort Wohlfahrt verweisen.

► Gemeinderatsitzung vom 3. 3. 2009

3 6. Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes

Der Gemeinderat beschließt, den in der Zeit vom 17.12.2008 bis 15.01.2009 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegten Entwurf über die 6. Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Sölden, bestehend aus dem Planungsbereich Santle und der Erläuterung zur 6. Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes, zu genehmigen.

4 Bebauungspläne

4.1 Allgemeiner und ergänzender Bebauungsplan A97/E1 Obergurgl 13 – Tessler (neuerliche Behandlung)

Bürgermeister Mag. Ernst Schöpf bringt den Einwand des Scheiber Method in Obergurgl zum aufgelegten Bebauungsplan zur Kenntnis. Er weist hin, dass die Problematik im Bauausschuss bereits ausreichend diskutiert wurde und hier nur etwas legalisiert wird, was der vorherige Hausbesitzer verursacht hat.

Eine Zustimmung des Gemeinderates für eine zukünftige Abstandsunterschreitung ist nicht möglich, da der derzeitige Gemeinderat dann wahrscheinlich nicht mehr zuständig ist und ein neues Gremium daran überhaupt nicht gebunden wäre.

Der Gemeinderat beschließt, den zur Einsicht aufgelegten Entwurf des allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplanes „A97/E1 Obergurgl 13 – Tessler“ zu erlassen.

4.2 Allgemeiner und ergänzender Bebauungsplan A98/E1 Santle 2 – Klotz/Gurschler

Bürgermeister Mag. Schöpf berichtet, dass die Zufahrt zum Nordportal der geplanten Umfahrung berücksichtigt wurde. Ein Zebrastrifen ist hier nicht möglich (daher wird ein Lift bis in den Keller mit Unterführung) eingeplant.

Der Gemeinderat beschließt, den Entwurf des allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplanes „A98/E1 Santle 2 – Klotz/Gurschler“ ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Personen, die einen ordentlichen Wohnsitz in der Gemeinde Sölden haben, und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflage-

frist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Der Gemeinderat beschließt zudem, den zur Einsicht aufgelegten Entwurf des allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplanes „A98/E1 Santle 2 – Klotz/Gurschler“ mit Ablauf der Einspruchsfrist zu erlassen. Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflagefrist keine Stellungnahmen zum Entwurf von einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben werden.

4.3 Änderung des allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplanes A78/E1 Obergurgl 9 – Alpina-Sonnberg/Olympia

GR Ing. Gstrein Gerhard berichtet, dass die Familie Platzer beim Hotel Alpina die Privatwohnung von Jakob Platz erweitern möchte und beim Hotel Sonnberg die Erweiterung von Wintergarten, Eingangshalle und Seminarraum geplant ist. Der Bauausschuss hat diese Maßnahmen positiv beurteilt.

Der Gemeinderat beschließt, den Entwurf über die Änderung des allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplanes „A78/E1 Obergurgl 9 – Alpina-Sonnberg/Olympia“ ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Personen, die einen ordentlichen Wohnsitz in der Gemeinde Sölden haben, und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Der Gemeinderat beschließt zudem, den zur Einsicht aufgelegten Entwurf über die Änderung des allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplanes „A78/E1 Obergurgl 9 – Alpina-Sonnberg/Olympia“ mit Ablauf der Einspruchsfrist zu erlassen. Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflagefrist keine Stellungnahmen zum Entwurf von einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben werden.

4.4 Ergänzenden Bebauungsplanes A87/E1 – Zwieselstein 6 – Praxmarer

Der gegenständliche Bebauungsplan ist das Ergebnis der „Sanierung“ des Wohnhauses der Familie Kuprian, wo auch das nördliche Objekt in die Planung mit einbezogen wurde. Die geplanten Maßnahmen stellen kein Problem dar.

Der Gemeinderat beschließt, den Entwurf des ergänzenden Bebauungsplanes „A87/E1 – Zwieselstein 6 – Praxmarer“ ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Personen, die einen ordentlichen Wohnsitz in der Gemeinde Sölden haben, und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Der Gemeinderat beschließt zudem, den zur Einsicht aufgelegten Entwurf des ergänzenden Bebauungsplanes „A87/E1 – Zwieselstein 6 – Praxmarer“ mit Ablauf der Einspruchsfrist zu erlassen. Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflagefrist keine Stellungnahmen zum Entwurf von einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben werden.

5 Grundangelegenheiten

5.1 Genehmigung des Tauschvertrages Gemeinde Sölden – Gstrein Alois – Gstrein Elisabeth – Falkner Josef (Zwieselstein)

Laut Vermessungsurkunde des Dipl.-Ing. Roman Markowski vom 26.5.2008, GZl. 55851/08, vertauscht und übergibt die Gemeinde Sölden:

a) die Teilfläche 1 von 120 m² aus Gst 4535/1, so wie diese liegt und steht, je zur Hälfte an die Eheleute Alois Gstrein und Elisabeth Gstrein, Sölden – Kühtrainstraße 12;

b) die Teilfläche 2 von 18 m² aus Gst 4535/1, so wie diese liegt und steht, an Herrn Josef Falkner, Sölden – Oberwindaustraße 11, und die Vertragsparteien übernehmen diese im Tauschwege erworbenen Teilflächen sohin jeweils in ihr Alleineigentum bzw. je zur ideellen Hälfte in ihr Eigentum.

Die Gemeinde Sölden – öffentliches Gut (Wege) hat im Tauschwege bereits Teilflächen im Ausmaß der Teilflächen 1 und 2 zur Verbreiterung des Weges Gst 6742/4 erhalten. Es hat daher anlässlich dieses Tausches keine Vertragspartei an die andere eine Tauschzahlung zu leisten. Die weiteren im vorliegenden Kaufvertrag angeführten Vertragsbestimmungen gelten sinngemäß.

5.2 Genehmigung des Kaufvertrages Gemeinde Sölden – Harald Fiegl, Panoramastraße 29

BM Schöpf berichtet, dass sich nach der Ausschreibung des Grundstückes in Grünwald mehrere Interessenten gemeldet haben

und Herr Harald Fiegl als Bestbieter den Zuschlag erhalten hat. Der Verkaufserlös wird dann Herrn Bernhard Riml für den Neubau des Wirtschaftsgebäudes zur Verfügung gestellt.

Die Gemeinde Sölden verkauft und übergibt hiemit auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 16.12.2008 das Gst 7016, so wie dieses liegt und steht, an Herrn Harald Fiegl, Sölden – Panoramastraße 29, und letzterer kauft und übernimmt dasselbe sohin in sein Alleineigentum.

Der zwischen den Vertragsparteien einvernehmlich festgesetzte Kaufpreis beträgt € 181.000,00. Der Käufer verpflichtet sich, den Kaufpreis bis spätestens 31.3.2009 zu treuen Händen des öffentlichen Notars Dr. Heinz Seiser, mit Amtssitz in Imst, zu hinterlegen. Die mit der Errichtung und Verbücherung dieses Vertrages verbundenen Kosten, Stempel, Gebühren und Steuern aller Art trägt der Käufer allein. Die weiteren im vorliegenden Kaufvertrag angeführten Vertragsbestimmungen gelten sinngemäß.

5.3 Genehmigung des Kaufvertrages Gemeinde Sölden – Gstrein Marco, Dorfstraße 15

Der Bürgermeister informiert, dass über Anregung des Gemeinderates der Verkauf des Rohbaues in Sölden – Pitze öffentlich kundgemacht wurde. Das Objekt wird an Herrn Marco Gstrein verkauft.

Entsprechend dem vorliegenden Kaufvertrag verkauft und übergibt die Gemeinde Sölden das Gst 2506/29 von 258 m², so wie dieses liegt und steht, samt dem darauf errichteten Wohnhaus und zwei Garagenplätzen mit Zubehör, sonst jedoch ohne Inventar, an die Firma Marco's Gastronomie GmbH und letztere kauft und übernimmt diese Vermögenseinheiten sohin in ihr Alleineigentum.

Der zwischen den Vertragsparteien einvernehmlich festgesetzte Kaufpreis beträgt pauschal € 338.300,00. Die mit der Errichtung und Verbücherung dieses Vertrages verbundenen Kosten, Gebühren und Steuern aller Art trägt die Käuferin allein. Die Käuferin räumt hiemit der Gemeinde Sölden das zeitlich unbefristete Vorkaufsrecht gemäß §§ 1072 ff. ABGB an der vertragsgegenständlichen Liegenschaft samt darauf erstellten Bauwerken ein.

Die weiteren im vorliegenden Kaufvertrag angeführten Vertragsbestimmungen gelten sinngemäß.

5.4 Grundtausch Gemeinde Sölden – Republik Österreich und Ankauf Gst 6831/2 und Teilfläche Gst 6831/1



Anhand eines Lageplanes werden die zum Ankauf bzw. Tausch anstehenden Grundflächen dargestellt.

Das Bundesministerium für Finanzen hat mit Schreiben vom 05.12.2008 dem Kaufansuchen bzw. Ansuchen um Grundtausch der Gemeinde Sölden im Bereich des Gst 6852/1 stattgegeben. Der Preis für die Teilfläche des öffentlichen Wassergutes wurde mit € 100,-- pro m² (Fläche ca. 200 m²) und die Teilfläche des Gst 4544 der Gemeinde Sölden mit € 30,-- pro m² (ca. 8 m²) bewertet.

Des Weiteren wurde dem Ansuchen um käufliche Überlassung eines Teiles der Gp. 6831/1 (Bewertung mit € 30,-- pro m²) und die Grabenparzelle 6831/2 (Bewertung mit € 100,-- pro m²) stattgegeben

Der Gemeinderat beschließt, den Grundtausch in dieser Form vorzunehmen bzw. die Restflächen zum angeführten Preis anzukaufen sowie die notwendige Vermessung auf ihre Kosten vorzunehmen.

5.5 Abänderung der Vermessung Granbichl (Wilhelm M.) – GZl. 55880.1/08 vom 20.11.2008

Der Gemeinderat beschließt, die abgeänderte Vermessung im Bereich der Gp. 3065/1, 3065/3 und 6665/1 vom 29.11.2008, GZl. 55880.1/08, zu genehmigen (Wilhelm Markus – E-Werk Sölden).

5.7 Grundtausch Gemeinde Sölden – Fender Richard, Sölden – Schönblickweg 2 (Vermessung GZl. 55725/07)

Vizebürgermeister Alois Scheiber erklärt an Hand des vorliegenden Lageplanes den Grundtausch zwischen Gemeinde Sölden und Fender Richard in Sölden – Leite. Gleichzeitig wird hier auch der an Gabi Fender im Zuge der Flurbereinigung Grünwald abgetretene Grund vertauscht.

Von der Auflösung der Wegflächen sind auch Eugen Schöpf und Kajetan Fender betroffen. Der Gemeinderat befürwortet die Grundbereinigung im Bereich Leite.

5.8 Grundverkauf Wohngebiet Pitze (Reinstadler Rene und Marc)

Bürgermeister Schöpf informiert, dass bereits im August im Gemeinderat die Ansuchen der Geschwister Reinstadler Marc und Rene behandelt wurden, die die verbleibenden zwei Baugrundstücke im Siedlungsgebiet Pitze erwerben möchten. Damals wurde vom Gemeinderat festgelegt, dass der Verkauf erst möglich ist, wenn der Rohbau

veräußert wurde. Da dies nun der Fall ist, kann das gegenständliche Kaufansuchen jetzt behandelt werden.

Interesse haben nun auch Susanne Schöpf und Patricia Schulz-Moll bekundet (Schreiben an Vizebürgermeister Alois Scheiber). Wie konkret die Absichten sind, kann nicht beurteilt werden, da beide bei früheren Bauvorhaben zuerst eifrig dabei waren, jedoch dann doch nicht konkrete Zusagen gemacht haben. Die Geschwister Reinstadler wollen aus Kostengründen nur gemeinsam bauen, da dies effizienter (Energienutzung etc.) möglich ist.

Der Gemeinderat beschließt, die letzten zwei Baugrundstücke an die Geschwister Rene und Marc Reinstadler zu verkaufen. Der Kaufpreis wird noch wertgesichert ermittelt. Ein Kaufvertrag ist zur Genehmigung vorzulegen.

5.9 Tauschvertrag Gemeinde Sölden – öffentliches Gut (Wege) – Fiegl Georg – Schöpf Siegfried

Anhand von Lageplänen wird der Grundtausch im Bereich Pitze erläutert.

Es vertauscht und übergeben lt. Teilungsplan des DI Roman Markowski vom 28.7.2006, GZl. 55126/05:

1.) die Gemeinde Sölden die Teilflächen 14 von 86 m² und 15 von 50 m² je aus Gst 2528/1 sowie das restliche Gst 2528/1 von 176 m², sowie die Teilflächen 5 von 33 m² und 6 von 11 m² je aus Gst 1920/67 und das öffentliche Gut (Wege) vertreten durch die Gemeinde Sölden, die Teilfläche 2 von 145 m² aus Gst 6736/1, so wie diese liegen und stehen, an Herrn Siegfried Schöpf;

2.) Herr Georg Fiegl die Teilflächen 11 von 911 m² aus Gst 2535 und 4 von 35 m² aus Gst 2505, so wie diese liegt und steht, an Herrn Siegfried Schöpf;

3.) Herr Siegfried Schöpf die Teilfläche 12 von 508 m² aus Gst 2527/1, die neu gebildeten Gste 2526/4 von 140 m² und 2526/3 von 109 m², weiters die gemäß Pkt. 1.) von der Gemeinde Sölden bzw. dem öffentlichen Gut (Wege) erhaltenen Teilflächen 5 von 33 m² und 6 von 11 m² je aus Gst 1920/67 und die Teilfläche 2 von 145 m² aus Gst 6736/6, so wie diese liegen und stehen, an Herrn Georg Fiegl;

3.) Herr Siegfried Schöpf das neu gebildete Gst 2536/2 von 330 m², sowie die von Georg Fiegl gemäß Pkt. 2.) erhaltene Teilfläche 4 von 35 m² aus Gst 2505, so wie diese liegen und stehen, an die Gemeinde Sölden bzw.

an das öffentliche Gut (Wege); und die Vertragsparteien übernehmen die im Tauschwege erworbenen Liegenschaftsanteile jeweils in ihr Alleineigentum. Den Teilflächen 14, 16, 5, 6 und 2 sowie der Gp. 2528/1 wird die Widmung als öffentliches Gut (Wege) aberkannt; die Teilfläche 4 wird als öffentliches Gut (Wege) gewidmet. Die weiteren im vorliegenden Tauschvertrag angeführten Vertragsbestimmungen gelten sinngemäß.

6 Wohnungsansuchen Sölden bzw. Obergurgl

6.1 Wohnungsansuchen Pitze III (Matthias Claudius, Ramolweg 5)

Herr Matthias Claudius, seit 10 Jahren wohnhaft in Obergurgl, hat sich um eine Wohnung in Sölden – Pitze III beworben (Wohnung TOP 6 im 2. Obergeschoß in Pitze III). Der Gemeinderat beschließt, die Zustimmung zum Erwerb der angeführten Wohnung zu erteilen.

6.2 Wohnungsansuchen Mehrzweckgebäude Obergurgl (Sagernik Fabian, Seenplattenweg 27)

Herr Sagernik Fabian hat sich um die Vermietung der Wohnung Top 14 im Mehrzweckgebäude in Obergurgl beworben. Diese Wohnung ist derzeit noch frei. Der Antragsteller erfüllt die notwendigen Voraussetzungen. Der Gemeinderat beschließt, die Wohnung Top 14 mietweise an Herrn Sagernik zu überlassen. Ein entsprechender Mietvertrag ist noch abzuschließen.

7 Verordnung Halte- und Parkverbote

7.1 Verordnung Halte- und Parkverbot für Veranstaltung Hannibal am 24.04.2009

Es wird gemäß § 43 Abs. 1 StVO 1960 folgende Verordnung beschlossen:

Der Gemeinderat beschließt, auf der Gletscherstraße ab dem Splittsilo (Zufahrt Restaurant Schwarzkogel) bis zum Parkplatz Rettenbachgletscher sowie bis zum Tunnel Tiefenbachgletscher beidseitig der Straße für den 24.04.2009 ein Halte- und Parkverbot zu erlassen.

7.2 Verordnung Halte- und Parkverbot bzw. Busumkehrplatz Vent

Die Ötztaler Verkehrsgesellschaft hat um die Erlassung eines Halte- und Parkverbotes im Bereich des Buswendeplatzes in Vent ersucht, da dieser immer wieder verparkt

wird und ein gefahrloses Wenden daher nicht möglich ist. Es wird gemäß § 43 Abs. 1 StVO 1960 folgende Verordnung beschlossen:

Der Gemeinderat beschließt, im Bereich des Buswendeplatzes in Vent auf Gp. 6616/2 sowie im Bereich der Zufahrtsstraße – entsprechend den im beiliegenden Lageplan A schraffiert dargestellten Teilflächen – ein allgemeines Halte- und Parkverbot zu erlassen.

7.3 Parkverbot Ausweichstelle oberhalb der Bundesstraße (Zufahrtsstraße Granstein)

Im Bereich der Zufahrtsstraße nach Granstein sollte laut Wunsch der ÖVG ebenfalls ein Halte- und Parkverbot im Bereich der Ausweiche ca. 50 m oberhalb der Einfahrt in die B 186 erlassen werden. Da die Gransteinstraße äußerst schmal ist, kann nur an wenigen Stellen an entgegenkommenden Fahrzeugen vorbeigefahren werden. Die vorhandenen Ausweichstellen sollten daher von geparkten Autos freigehalten werden.

Es wird gemäß § 43 Abs. 1 StVO 1960 folgende Verordnung beschlossen:

Der Gemeinderat beschließt, im Bereich der Busausweichstelle auf Gp. 6668/1 (ca. 50 m oberhalb der Abzweigung der B 186) – entsprechend der im beiliegenden Lageplan B schraffiert dargestellten Teilfläche – ein allgemeines Halte- und Parkverbot zu erlassen.

9 Anträge zur Winter-Salzstreuung

Der Bürgermeister berichtet, dass es in Obergurgl eine Unterschriftenaktion gegen die derzeitige Salzstreuung gegeben hat und sich ca. 80 Betriebe bei dieser organisierten Aktion beteiligt haben. In Zwieselstein ist dies ebenfalls bekannt geworden und Herr Seebacher Hermann hat im Namen der Bevölkerung von Zwieselstein ein gleichlautendes Schreiben verfasst und um die Einstellung der Streuung von Salz ersucht.

BM Schöpf berichtet von der im Gemeindeamt durchgeführten Informationsveranstaltung mit Dr. Walter Heel vor ca. 3 Jahren, wo dieser eindringlich darauf hingewiesen hat, dass der Straßenerhalter alles zu unternehmen hat, was zu einer Erhöhung der Straßensicherheit führt. Das heißt, dass im Bedarfsfall auch Salzstreuung notwendig ist. Nur wenn alles unternommen wird, kann dem Erhalter und den ausführenden Organen keine Fahrlässigkeit vorgeworfen



► Gemeinderatsitzung vom 28. 4. 2009

3 Behandlung der Jahresrechnung 2008

Der Bürgermeister informiert zur Jahresrechnung 2008 über die getätigten Einnahmen und Ausgaben und das Rechnungsergebnis in Höhe von € 1.954.503,44 und weist hin, dass dieser Überschuss nicht gleichzeitig auch in der Gemeindegatschulle ist, da manche Vorschriften erst in den Folgejahren (z. B. Kanalanschlussgebühr) fällig werden, aber bereits jetzt buchhalterisch wirksam sind. Im vergangenen Jahr hat es keine „Ausreiber“ gegeben.

GR Michael Falkner als Obmann des Überprüfungsausschusses berichtet über die Prüfung vom 16.04. und 20.04.2009 und bedankt sich bei den Kassenbediensteten für die sehr gute Arbeit und die tagfertige Buchhaltung.

Zu den Einnahmen berichtet er, dass die gemeindeeigenen Steuern in etwa gleich geblieben sind. Bei der Kommunalsteuer und bei den Ertragsanteilen hat es eine Steigerung von etwas mehr als 7 % im abgelaufenen Jahr gegeben. Eine Voraussage für das laufende Jahr sei sehr schwierig, da die Auswirkungen der Wirtschaftslage und der Steuerreformen auch auf die Gemeinde Auswirkungen haben.

Bei den Aufwendungen sei auffallend, dass der Personalaufwand um 11 % angestiegen ist und im Jahr 2008 erstmals € 48.000,-- für eine Abfertigungsrücklage aufgewendet wurde. Die Erhöhung sei auf die Vergrößerung des Kindergartenpersonals und die laufenden Lohnerhöhungen von ca. 3 % zurückzuführen.

Beim Altenwohnheim sei in Zukunft mit Abgängen zu rechnen und seit längerer Zeit war dies auch im Jahr 2008 der Fall. Von der Heimleiterin wurde im Zuge der Kassenprüfung auch darauf hingewiesen, dass Umbaumaßnahmen auf Grund der geänderten Situation und der Pflegefälle notwendig sei.

Bei Müll und Wasserversorgung seien die eingehobenen Gebühren in etwa kostendeckend. Im Bereich Kanal werde jedoch in den nächsten Jahren eine Anhebung bzw. Anpassung notwendig. Dies müsse dann der neue Gemeinderat entscheiden. Im Bereich Agrargemeinschaft habe es im abgelaufenen Jahr ein Minus von € 121.000,-- gegeben. Die Investition Kindergarten – Tiefgaragen konnte gesamt entsprechend dem Voranschlag abgewickelt werden. Bei den Darlehen wurde eine einmalige Darlehens tilgung für den Wohnblock Wildmoos A im

werden. Derzeit ist noch immer ein Prozess gegen die Gemeinde Sölden im Bereich Kaisers anhängig, wo vor ca. 3 Jahren eine Frau gestürzt ist und die Gemeinde daraufhin geklagt hat.

In der anschließenden kurzen Diskussion sprechen sich die Gemeinderäte dafür aus, die derzeitige Salzstreuung weiterhin durchzuführen. GR Lukas Scheiber meint, dass nur dann ein Abgehen von der Salzstreuung möglich ist, wenn der gesamte Gemeinderat dahinter steht und GR Michael Falkner ist der Ansicht, dass der Gemeinderat hinter den ausführenden Personen (Fahrern) stehen muss.

10 Anträge, Anfragen, Allfälliges

10.1 Ruhestand Vorarbeiter

BM Schöpf setzt den Gemeinderat davon in Kenntnis, dass Vorarbeiter Siegmund Grüner mit 1. Juli in Pension geht und am 20.03.2009 seinen letzten Arbeitstag hat. Im Vorstand wurde über die Nachbesetzung bereits beraten und es wurde beschlossen, den bisherigen Stellvertreter Hubert Scheiber als Vorarbeiter zu übernehmen. Dieser hat sich noch etwas Bedenkzeit erbeten.

10.2 Bauangelegenheiten

Bauausschussobmann Ing. Gerhard Gstrein berichtet, dass trotz der Bemühungen im Bauausschuss bei manchen Entscheidungen ein Unbehagen zurückbleibt. So wurde bei der Bausache „Mathies'n“ bisher der Rück-/Umbau der Garage trotz Zusage im Bauausschuss nicht durchgeführt und auch beim Wohnhauszubau von Arnold Andre hat der Bauausschuss verlangt, dass neben dem Haus eine Verkehrs- bzw. Gehfläche zu verbleiben hat. Diese ist jedoch mit Pollern abgegrenzt. Und wie heute beim zweiten Tagesordnungspunkt angeklungen ist, halten sich auch Gemeinderatsmitglieder nicht an Zusagen bzw. Vereinbarungen (48 Betten werden errichtet – laut Bauausschuss sind 40 genehmigt).

BM Mag. Ernst Schöpf teilt dazu mit, dass soweit wie möglich überall den Wünschen entsprochen wird. Getroffene Vereinbarungen sollten nach seiner Meinung genügen, um eingehalten zu werden. Dass das oft nicht der Fall ist hat bei ihm dazu geführt, die Dinge mit einem gewissen Abstand zu sehen. Er werde jedenfalls nicht als „Gemeindepolizist“ unterwegs sein.

Die Abweichungen zum Voranschlag von über 75.000 Euro werden vom Bürgermeister wie folgt begründet:

Wasserversorgung – Anschlussgeb.	weniger Wasseranschlüsse als angenommen
Abwasserbeseitig. – Anschlussgeb.	geringere Bautätigkeit im abgelaufenen Jahr
Benützungsgebühren (Kanal)	höher Verbrauch auf Grund guter Saison
Kapitaltransferzahlungen	Maastrichtausgleich
Müllentgelte	Restmüllgebühr für Fremdmüll
Restmüllgebühr	gute Saison – mehr Müll angeliefert
Wohnblock Wildmoos A	Maastrichtausgleich
Forstgüter (Kapitaltransferzahlung)	Maastrichtausgleich
Beteiligungen Unternehmen	Maastrichtausgleich
Kommunalsteuer	höhere Einnahmen – gute Saison
Ertragsanteile	Mehreinnahmen – gute Wirtschaftslage
Abwicklung Vorjahre	Abw. KG und MZG Wohlfahrt teilweise erst 2008
Abfertigungsversicherung	auf falscher HH-Stelle budgetiert
Hauptschule / Umbau	Investition wurde verschoben
Rotes Kreuz	Verrechnung Guthaben aus dem Vorjahr
Instandhaltung Gemeindegatschulle	Einsparung bei einmaligen Ausgaben
Einmalige Instandhaltung Straßen	Mehrausgaben bei den laufenden Ausgaben
Wanderwege	Vorhaben wurde verschoben
Gebäude Siedlung Pitze	Restzahlungen Doppelreihenhaus Pitze
ABA Gurgl – Gewinnentnahme	Maastrichtausgleich
Wohnblock Wildmoos A	einmalige, vorzeitige Schuldentilgung
Beteiligungen – Tilgungszuschuss	Maastrichtausgleich
Beteiligung Freizeitanlage/Sportplatz	Kunsteislaufplatz wurde von TVB übernommen

abgelaufenen Jahr vorgenommen (Anregung des Überprüfungsausschusses). An Rücklagen stehen derzeit rd. € 1'932.000,-- zur Verfügung.

BM Mag. Ernst Schöpf dankt für den Bericht und meint, dass der Abgang beim Altenwohnheim auf die Errichtung von Heimen in Ötz und Haiming zurückzuführen ist und damit eine Vollbelegung nicht bzw. kaum mehr möglich sei. Im Hinblick auf die veränderten Umstände im Altersheim wurde bereits vor einigen Tagen eine Exkursion nach Vorarlberg gemacht, um neue Ideen zu finden. Es müsse sicher etwas getan werden und sei im kommenden Jahr eine Aufgabe für den neu zu wählenden Gemeinderat. Die Gemeinde habe sich für den Ausbau des Kindergartenangebotes bzw. die Errichtung einer Kinderkrippe entschieden, sodass dort jetzt 12 Mitarbeiterinnen (mit den Reinigungskräften 14) beschäftigt sind. Die Gemeinde sei jedoch in diesem Bereich jetzt sehr gut aufgestellt.

Der Verschuldungsgrad der Gemeinde ist im abgelaufenen Jahr durch die einmalige Tilgung wesentlich höher, reduziert sich jedoch anschließend wieder auf den Vorjahresstand.

Im heurigen Jahr wird in Tirol von einem Rückgang der Ertragsanteile von 2,8 % und im Jahr 2010 von 3 % ausgegangen. Dies ist auf die Steuerreform und auch auf die wirtschaftliche Lage zurückzuführen.

GV Urban Gstrein teilt mit, dass das Minus der Agrargemeinschaft auf viele Maßnahmen zurückzuführen ist, die der Bevölkerung zugute kommen. Insbesondere werden waldwirtschaftliche Maßnahmen durchgeführt, die zu einer Verbesserung des Schutzwaldes führen. Da wir unterhalb des Waldes leben, sei dies besonders wichtig. Außerdem würden die errichteten Wege auch für touristische Zwecke genutzt.

Als Anregung an die laufenden Dienstbesprechungen sieht er die derzeitige finanzielle Situation. Es sollte auf die einzelnen Mitarbeiter hingewirkt werden, möglichst sparsam zu arbeiten und Anschaffungen zu überdenken und eventuell auch zu verschieben.

Zur Agrargemeinschaft nimmt der Bürgermeister Stellung und weist hin, dass man sich bereits 1987 für die Anstellung von Forstarbeitern ausgesprochen habe. Der Hinweis von GR Michael Falkner sei daher wertfrei zu sehen und nicht als Kritik, da man auch weiterhin diese Tätigkeiten durchführen werde.

Er weist auch hin, dass an der Einführung eines Führungsinformationssystems gearbeitet werde, wo den einzelnen Mitarbeitern mehr Budgetverantwortung übertragen werde. Die Umsetzung sollte bis zum Sommer 2009 erfolgen.

Zur Erledigung der Jahresrechnung übernimmt Vizebürgermeister Alois Scheiber den Vorsitz. Er bedankt sich bei den Kassenbediensteten sowie dem Überprüfungsausschuss für die geleistete Arbeit und ersucht, da keine weiteren Fragen an den Bürgermeister als Rechnungsleger gestellt werden, um die Abstimmung zur Jahresrechnung 2008.

Der Bürgermeister als Rechnungsleger sowie GR Makarius Fender nehmen wegen Befangenheit nicht an der Abstimmung teil. Der Gemeinderat beschließt, die in der Zeit vom 13.04.2009 bis 27.04.2009 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegene Jahresrechnung 2008 sowie die Überschreitungen der Einnahmen und Ausgaben zu genehmigen. Die Jahresrechnung 2008 wird mit folgenden Endsummen genehmigt:

	Ordentlicher Haushalt	Außerord. Haushalt
Einnahmen	18.440.559,13	0
Ausgaben	16.486.055,69	0
Rechnungserg.	1.954.503,44	0
Kassenbestand	- 618.175,37	

Anschließend an die Erledigung der Jahresrechnung übergibt der Vizebürgermeister wieder den Vorsitz an den Bürgermeister.

4 Flächenwidmungsänderungen

4.1 Widmungsänderung im Bereich der Gpn. 2804, 2810 und 2814 KG Sölden (Gstrein Robert u. Alois u. Falkner Veronika, Oberwindaustraße)

Der Gemeinderat beschließt, den Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Gleichzeitig wird die dem Entwurf entsprechende Änderung beschlossen, wobei dieser Beschluss jedoch erst dann rechtswirksam wird, wenn innerhalb der Kundmachungsfrist keine Stellungnahmen zum Entwurf abgegeben werden. Personen, die einen ordentlichen Wohnsitz in der Gemeinde haben, und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Der Entwurf sieht vor:

Umwidmung der Gp. 2810 und von Teilflächen der Gpn. 2804 und 6729/1 (sämtliche Grundstücke lt. DKM Stand 10/08) von derzeit Freiland in „Wohngebiet“ gemäß § 38 Abs.1 TROG 2006 und Umwidmung einer Teilfläche der Gp. 2814 (lt. DKM Stand 10/08) von derzeit Landwirtschaftlichem Mischgebiet in „Wohngebiet“ gemäß § 38 Abs.1 TROG 2006.

(lt. Änderungsplan des DI Reinhard Falch)

4.2 Widmungsänderung im Bereich der Gp. 2137/1 (Kneisl Gotthard, Adlerweg 3)

Für diese Widmungsänderung ist laut Ausführungen des Obmannes des Raumordnungsausschusses eine positive Stellungnahme des Liftbetreibers erforderlich. BM Schöpf sagt dazu, dass laut Auskunft von Geschäftsführer Falkner Klaus diese positive Stellungnahme in den nächsten Tagen in schriftlicher Form übermittelt wird.

Der Gemeinderat beschließt, den Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Gleichzeitig wird die dem Entwurf entsprechende Änderung beschlossen, wobei dieser Beschluss jedoch erst dann rechtswirksam wird, wenn innerhalb der Kundmachungsfrist keine Stellungnahmen zum Entwurf abgegeben werden. Personen, die einen ordentlichen Wohnsitz in der Gemeinde haben, und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Der Entwurf sieht vor:

Umwidmung im Bereich der Gp. 2137/1 von derzeit Freiland in „Sonderfläche Jausenstation/Schihütte mit einem oberirdischen Geschoß (Bruttogeschoßfläche von maximal 175 m²)“ gemäß § 43 Abs.1 lit. a TROG 2006

(lt. Änderungsplan des DI Reinhard Falch)

4.3 Widmungsänderung im Bereich der Gp. 1973/1 u. 1973/2 (Grüner Andreas, Plörweg 4)

Der Gemeinderat beschließt, den Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Gleichzeitig wird die dem Entwurf entsprechende Änderung beschlossen, wobei dieser Beschluss jedoch



erst dann rechtswirksam wird, wenn innerhalb der Kundmachungsfrist keine Stellungnahmen zum Entwurf abgegeben werden. Personen, die einen ordentlichen Wohnsitz in der Gemeinde haben, und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Der Entwurf sieht vor:

- Umwidmung der Gp. 1973/4 sowie einer Teilfläche der neu vermessenen Gp. 1973/1 von derzeit Sonderfläche Gastgewerbebetrieb mit maximal 30 Gästebetten bzw. von derzeit Freiland in „gemischtes Wohngebiet“ gemäß § 38 Abs.2, TROG 2006

- Umwidmung der Gp. 1973/2 von derzeit gemischtem Wohngebiet in eine „Sonderfläche Parkgarage, Parkplatz“ gemäß § 43 Abs. 1 lit. a TROG 2006

- Umwidmung einer kleinen Teilfläche der neu vermessenen der Gp. 1969/1 von derzeit gemischtem Wohngebiet in „Freiland“ gemäß § 41 TROG 2006

(lt. Änderungsplan des DI Reinhard Falch)

4.4 Widmungsänderung im Bereich der Gp. 2409 (Schöpf Liliane, Dorfstraße 174)

Der Gemeinderat beschließt, den Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Gleichzeitig wird die dem Entwurf entsprechende Änderung beschlossen, wobei dieser Beschluss jedoch erst dann rechtswirksam wird, wenn innerhalb der Kundmachungsfrist keine Stellungnahmen zum Entwurf abgegeben werden. Personen, die einen ordentlichen Wohnsitz in der Gemeinde haben, und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Der Entwurf sieht vor:

Umwidmung im Bereich der Gp. 2409 von derzeit Freiland in eine „Sonderfläche Parkplatz“ gemäß § 43 Abs.1 lit. a TROG 2006

(lt. Änderungsplan des DI Reinhard Falch)

4.5 Widmungsänderung im Bereich Grünwald (Flurber. – Anpassung)

Der Gemeinderat beschließt, den Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungs-

planes ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Gleichzeitig wird die dem Entwurf entsprechende Änderung beschlossen, wobei dieser Beschluss jedoch erst dann rechtswirksam wird, wenn innerhalb der Kundmachungsfrist keine Stellungnahmen zum Entwurf abgegeben werden. Personen, die einen ordentlichen Wohnsitz in der Gemeinde haben, und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Der Entwurf sieht vor:

- Umwidmung einer Teilfläche der neu gebildeten Gp. 7025 von derzeit Freiland in eine „Sonderfläche für sonstige land- und forstwirtschaftliche Gebäude – landwirtschaftliches Wirtschaftsgebäude“ gemäß § 47 TROG 2006

- Umwidmung von Teilflächen der neu gebildeten Gp. 7015 von derzeit Freiland bzw. von Sonderfläche Schipiste in „Landwirtschaftliches Mischgebiet“ gemäß § 40 Abs.5, TROG 2006 und eine Teilfläche der Gp. 7016 von derzeit Freiland in „Landwirtschaftliches Mischgebiet“ gemäß § 40 Abs.5 TROG 2006

(lt. Änderungsplan des DI Reinhard Falch)

5 Bebauungspläne

5.1 Allgemeiner Bebauungsplan A 99 – Rettenbach 6 und ergänzender Bebauungsplan A 99/E1 Rettenbach 6 – Fender K.

Der Gemeinderat beschließt:

Der allgemeine und ergänzende Bebauungsplan A28/E1 Rettenbach II – Fender Otto“, in dem die offene Bauweise festgelegt ist, wird im Bereich der Bpn. .1310/1 und .1310/2 sowie den Gpn. 3143/2 und 3143/4, aufgehoben.

Der Gemeinderat beschließt weiters, den Entwurf des allgemeinen Bebauungsplanes „A99 – Rettenbach 6“ sowie den Entwurf des ergänzenden Bebauungsplanes „A99/E1 Rettenbach 6 – Fender K.“ ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Personen, die einen ordentlichen Wohnsitz in der Gemeinde Sölden haben, und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Der Gemeinderat beschließt zudem, den zur Einsicht aufgelegten Entwurf des allgemeinen Bebauungsplanes „A99 – Rettenbach 6“ sowie den Entwurf des ergänzenden Bebauungsplanes „A99/E1 Rettenbach 6 – Fender K.“ mit Ablauf der Einspruchsfrist zu erlassen. Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflagefrist keine Stellungnahmen zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben werden.

6 Grundangelegenheiten

6.1 Kauf- und Dienstbarkeitsvertrag Gemeinde Sölden – TIWAG (Gp. 2317/2)

BM Mag. Schöpf berichtet, dass er Gespräche mit der Tiwag über den Ankauf des alten Tiwag-Gebäudes geführt hat. Das Objekt kann von der Gemeinde Sölden zum Preis von € 580.000,-- (Grundfläche 2.003 m²) erworben werden. Das entspricht einem m²-Preis von ca. 290,-- Euro. Für das Tiwag-Gebäude gibt es auch zwei Mietverhältnisse, die noch bis 2011 laufen und mit übernommen werden müssen.

Gleichzeitig ist mit der TIWAG auch eine Vereinbarung zur Verlegung von Versorgungskabeln im Öffentlichen Gut und den im Eigentum der Gemeinde stehenden Grundstücken einzuräumen. Es betrifft dies jene Dienstbarkeiten, die bereits jetzt laufend von der Gemeinde eingeräumt werden und für die von der TIWAG eine einmalige jährliche Entschädigung bezahlt wird. Diese Vereinbarung ist auf 20 Jahre befristet abzuschließen und in dieser Zeit werden keine Entschädigungen mehr geleistet.

Der Bürgermeister weist auch darauf hin, dass er die laufenden Verhandlungen deshalb nicht breit getreten hat, weil dies in der Vergangenheit zu Nachteilen für die Gemeinde geführt hat. Er erklärt auch, dass im Budget für Grundankäufe ein einmaliger Betrag von € 550.000,-- vorgesehen und somit der Ankauf zum größten Teil gedeckt ist.

Der Gemeinderat beschließt:

Die TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG, 6010 Innsbruck – Eduard-Wallnöfer-Platz 2, verkauft und übergibt und die Gemeinde Sölden kauft und übernimmt das Grundstück 2317/2 zu den nachstehenden Bedingungen in ihr Alleineigentum:

Der Kaufpreis beträgt pauschal € 850.000,-- und ist bis spätestens 15. Juni 2009 spesen- und abzugsfrei auf das Konto Nr.

100.330.407 bei der Bank für Tirol und Vorarlberg einzuzahlen.

Die Besitzübergabe bzw. –übernahme der Kaufliegenschaft samt Baulichkeiten erfolgt ohne weitere Förmlichkeiten bei fristgerechter Kaufpreiszahlung mit 1. Juli 2009, in den bestehenden Grenzen, Rechten und Pflichten, samt allem Zubehör im bestehenden, der Käuferin bekannten, tatsächlichen und – mit Ausnahme der Mietobjekte gemäß l. – von Fahrnissen geräumten Zustand.

Unter Hinweis auf die beigehefteten, wesentliche Bestandteile des Vertrages bildenden Dienstbarkeitspläne, räumt die Käuferin (Gemeinde Sölden) der Verkäuferin Zug um Zug mit dem Besitzübergang auf dem Grundstück 2317/2 die im vorliegenden Dienstbarkeitsvertrag angeführten Rechte als Dienstbarkeiten kostenlos ein.

Die weiteren, im vorliegenden Vertrag angeführten Vertragsbestimmungen gelten sinngemäß.

Es wird weiters beschlossen, mit der TIWAG folgende Vereinbarung abzuschließen:

Die Gemeinde Sölden räumt der Tiroler Wasserkraft und deren Rechtsnachfolgern das Recht ein, die in ihrem Eigentum stehenden Grundstücke und das in ihrer Verwaltung stehende Öffentliche Gut, Wege und Plätze, zum Zwecke der Errichtung, Benützung und Erhaltung von unterirdisch verlegten Mittelspannungskabeln und Telekommunikationslinien mit dazugehörigen Einrichtungen, im Folgenden „Versorgungskabel“ genannt, zu benützen, ohne dass die Tiroler Wasserkraft hierfür ein besonderes Entgelt zu leisten hat. Nach Ablauf von zwanzig Jahren ab Vertragsabschluss ist die Gemeinde nicht mehr verbunden, Rechtseinräumungen auf Basis dieser Vereinbarungen vorzunehmen. Die weiteren in der vorliegenden Vereinbarung angeführten Bestimmungen gelten sinngemäß.

6.2 Kaufverträge Gemeinde Sölden – Reinstadler Rene – Reinstadler Marc

a) Kaufvertrag Reinstadler René:

Der Gemeinderat beschließt entsprechend dem vorliegenden Kaufvertrag, das Grundstück 2506/26 im Ausmaß von 252m², so wie dieses liegt und steht, samt dem darauf bereits errichteten Kellergeschoß und drei Garagenplätzen, zum Preis von insgesamt € 142.031,94 an Herrn René Reinstadler, Umhausen – Sandgasse 55, zu verkaufen. Die weiteren im vorliegenden Kaufvertrag angeführten Vertragsbestimmungen gelten sinngemäß.

b) Kaufvertrag Reinstadler Marc:

Der Gemeinderat beschließt entsprechend dem vorliegenden Kaufvertrag, das Grundstück 2506/28 im Ausmaß von 256m², so wie dieses liegt und steht, samt dem darauf bereits errichteten Kellergeschoß und drei Garagenplätzen, zum Preis von insgesamt € 142.561,59 an Herrn Marc Reinstadler, Umhausen – Sandgasse 55, zu verkaufen.

Die weiteren im vorliegenden Kaufvertrag angeführten Vertragsbestimmungen gelten sinngemäß.

6.3 Grundansuchen Michael Klotz, Föhrenweg 8 (Errichtung Zufahrtsweg Gp. 3721/1)

Zum Ansuchen des Klotz Michael um Errichtung eines Zufahrtsweges zu den Feldwiesen berichtet GV Urban Gstrein aus dem Ausschuss der Agrargemeinschaft, dass diese der Errichtung zustimmt unter der Voraussetzung, dass der Weg auch von der Agrargemeinschaft Sölden und deren Mitgliedern jederzeit benützt werden kann.

GR Makarius Fender schießt sich dem an und ersucht um die Ergänzung des Beschlusses, dass der Weg auch zu touristischen Zwecken benützt werden darf (z. B. Wanderweg bzw. Mountainbikeweg).

Der Gemeinderat beschließt, dem Ansuchen des Klotz Michael um Zustimmung zur Errichtung eines landwirtschaftlichen Zufahrtsweges auf Gp. 3721/1 KG Sölden (Zufahrt zu Gpn. 2957 und 2958) zu erteilen. Voraussetzung für diese Zustimmung ist, dass der Weg auch von der Agrargemeinschaft Sölden sowie für touristische Zwecke benützt werden darf.

6.4 Grundansuchen Grüner Johanna, Längenfeld – Au (Ansuchen Verkauf/Verpachtung Zwieselstein Gp. 4561 ua.)

Pkt. 6.4. und Pkt. 6.5. werden gemeinsam behandelt, da sie zusammen gehören.

GV Urban Gstrein berichtet, dass die Ansuchen im Agrarausschuss beraten wurden und als einzige Lösungsmöglichkeit die Ausweisung der Flächen als Öffentliches Gut (Wege) vorgeschlagen wird.

Der Gemeinderat beschließt, dem Ansuchen von Frau Johanna Grüner bzw. Peter und Ingrid Prantl in Zwieselstein um Einräumung einer Dienstbarkeit bzw. Veräußerung einer Teilfläche aus Gp. 4561 nicht stattzugeben und die betreffende Fläche als Öffentliches Gut (Wege) auszuweisen.

6.5 Prantl Peter u. Ingrid, Hochstattweg 21 – Ansuchen um Einräumung eines Wegerechts auf Gp. 4561 KG Sölden

siehe Pkt. 6.4.

6.6 Grundansuchen Fender Daniel, Seestraße – käufliche Überlassung von ca. 55 m2 Grund

Zu diesem Tagesordnungspunkt berichtet der Bürgermeister von der grundsätzlichen Zustimmung des Gemeinderates zum Grundtausch. Inzwischen steht dem Interessenten der Tauschgrund nicht mehr zur Verfügung und daher wurde von ihm der Kauf der Teilflächen beantragt. Er liest auch die Stellungnahme von Herrn Gstrein Markus vor, der in diesem Bereich einen gewidmeten Baugrund besitzt.

GV Urban Gstrein berichtet von den Beratungen im Ausschuss der Agrargemeinschaft. Dort hat man sich schließlich darauf verständigt, dass in diesem Bereich ein öffentlicher Weg ausgewiesen werden sollte und damit die Abstandsproblematik nicht mehr gegeben ist.

Der Gemeinderat beschließt, dem Ansuchen um Verkauf der beantragten Teilflächen nicht stattzugeben und im Bereich der Gpn. 963/9 und 993/3 einen öffentlichen Weg auszuweisen.

GV Andreas Gstrein berichtet, dass er sich die Örtlichkeit angeschaut hat und besondere Maßnahmen zur Herstellung des Weges als Zufahrtsstraße sowie die gleichzeitige Gestaltung der „Gasse“ als Viehtriebweg auf Grund der Geländesituation notwendig sind.

7 Änderung der Friedhofsordnung und der Friedhofsgebührenordnung

a) Friedhofsordnung:

Auf Grund des § 33 Abs.3 Gemeindegeldgesetz, LGBl. Nr. 33/1952, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 83/2003 sowie der Verordnung der Landesregierung vom 24. Jänner 1953 zur Durchführung der Bestimmungen des Gesetzes vom 08. Oktober 1952, LGBl. Nr. 33, auf dem Gebiete des Leichen- und Bestattungswesens, LGBl. Nr. 10/1953, zuletzt geändert durch die Verordnung 108/2003 und des § 18 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36/2001, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 90/2005, beschließt der Gemeinderat folgende Friedhofsordnung:



I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Die Verwaltung aller Friedhofsanlagen im Gemeindegebiet von Sölden obliegt der Gemeinde Sölden.

§ 2

Insbesondere hat die Gemeinde für alle Friedhöfe einen Plan mit sämtlichen Grabstellen anzulegen und ein Verzeichnis aller an den Friedhöfen Beerdigten mit Geburts-, Sterbe- und Beerdigungsdaten sowie der Angabe des Grabplatzes und aller Um- und Tiefbettungen zu führen.

§ 3

1) Die Friedhöfe dienen der Beisetzung der Leichen (Leichenteile) sowie Aschenurnen von Personen, die – bei Ihrem Tode in der Gemeinde (Friedhofssprengel) ihren Hauptwohnsitz, Wohnsitz oder ihren Aufenthalt hatten oder – im Gemeindegebiet aufgefunden wurden oder – ein Anrecht auf Beisetzung nach § 10 in einer Grabstätte des Friedhofes hatten.

2) Für die Beisetzung anderer Personen bedarf es einer besonderen Bewilligung des Bürgermeisters.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Die Friedhöfe sind ständig geöffnet. Für Diebstähle und Beschädigungen innerhalb der Friedhöfe übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung.

§ 5

Die Besucher der Friedhöfe haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.

§ 6

Innerhalb der Friedhöfe ist verboten:

- das Rauchen
- das Mitbringen von Tieren und Fahrzeugen (ausgenommen Räum- und Behindertenfahrzeuge),
- das Plakatieren und Verteilen von Druckschriften jeder Art, ausgenommen das Verteilen von Druckschriften, die dem Ernst, der Pietät, der Würde oder der widmungsgemäßen Benützung des Ortes entsprechen,
- das Feilbieten von Waren und das Anbieten von Diensten aller Art
- die Durchführung von Sammlungen
- das Ablagern von Abfällen an anderen als den dafür vorgesehenen Plätzen
- die Verwendung von unpassenden Ge-

fäßen für die Aufstellung (Aufbewahrung) von Blumenschmuck. Es dürfen hierfür nur der Würde des Platzes entsprechende Gefäße Verwendung finden. Die Bediensteten der Friedhofsverwaltung sind angewiesen, nicht den Bestimmungen entsprechende Gefäße auch ohne Rücksprache mit dem Grabhalter zu entfernen.

– Kränze sind in den aufgestellten Müllbehältern zu entsorgen. Diese sind nach Entfernung von Kranzschleifen, Kunststoffblumen und der gleichen auf dem Ablagerungsplatz der Gemeinde Sölden zu entsorgen.

§ 7

Die Vornahme von gewerblichen Arbeiten auf den Friedhöfen darf nur nach vorheriger Anmeldung und Genehmigung der Gemeinde erfolgen.

III. Einteilung, Ausgestaltung und Erhaltung der Grabstätten

§ 8

– Die Grabstätten werden eingeteilt in Einzelgräber, Doppelgräber, Urnengräber und Urnennischen.

– Einzelgräber sind Grabstätten, die zwei Grabplätze übereinander vorsehen.

– Doppelgräber sind Grabstätten, die nebeneinander zwei Grabplätze übereinander vorsehen.

– Urnengräber sind die zur Beisetzung von Urnen mit der Asche Verstorbener vorgesehenen Grabstätten.

– Urnennischen sind in Wände eingelassene Anlagen, die zur Beisetzung von Urnen mit der Asche Verstorbener vorgesehen sind.

§ 9

1) Die Gräber sind nach der zeitlichen Reihenfolge der Anmeldung oder Zuweisung zu belegen. Eine Auswahl oder Reservierung von bestimmten Grabstätten ist unzulässig.

2) Urnen können in Einzel- und Doppelgräbern oder in Urnennischen und Urnengräber beigesetzt werden.

3) Die Grabstätten haben folgende Ausmaße aufzuweisen:

Einfriedungsmaße:

Länge: 110 cm Außenmaß
Breite: 80 cm Außenmaß
Höhe: 10 cm über Wegniveau

Grabhügel: Darf maximal 5 cm über Wegniveau aufragen.

Grabsockel:
Länge: 80 cm Außenmaß
Breite: 20 cm Außenmaß

Höhe: 60 cm Außenmaß,
max. 40 cm über Wegniveau

Kreuz:

Höhe: Maximal 180 cm samt Sockel
Breite: Maximal 80 cm (darf nicht über Grabsockel hinausragen!)

4) Auf den gesamten Friedhofsanlagen im Gemeindegebiet von Sölden ist das Anbringen von Betoneinfassungen, Betongrabmälern und Betongrabsteinen jeder Art ausnahmslos untersagt.

5) Auf den gesamten Friedhofsanlagen dürfen als Grabmal nur Grabkreuze aus Metall auf einem geschliffenen oder ungeschliffenen Natursteinsockel errichtet werden.

IV. Benützungsrechte an Grabstätten

§ 10

1) Das Benützungsrecht an Grabstätten kann nach Zuweisung durch die Friedhofsverwaltung und Zahlung der hierfür vorgesehenen Gebühren erworben werden.

2) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte umfasst das Recht,

- in der Grabstätte die zulässige Anzahl von Leichen beisetzen zu lassen,
- die Grabstätte gärtnerisch auszuschnitten,
- mit Bewilligung der Gemeinde ein Grabmal aufzustellen.

3) Die Zuweisung bzw. Abweisung einer Grabstätte erfolgt mit Bescheid. In Gräbern können der Erwerber des Benützungsrechtes und seine Angehörigen bestattet werden. Ausnahmen kann bei Vorliegen triftiger Gründe der Bürgermeister bewilligen.

§ 11

1) Die Benützungsfrist für Einzelgräber, Doppelgräber und Urnennischen beträgt 20 Jahre.

2) Nach Ablauf der Nutzungsfrist hat die Gemeinde Sölden wieder das volle Zugriffsrecht.

§ 12

1) Die im § 11 festgelegten Benützungsfristen an den Grabstätten können, solange genügend freie Grabplätze vorhanden sind, gegen Bezahlung der entsprechenden Gebühren für die Dauer von jeweils fünf Jahren verlängert werden.

2) Zur Verlängerung bedarf es eines Antrages des Nutzungsberechtigten.

3) Der Ablauf des Benützungsrechtes wird von der Friedhofsverwaltung 1 Jahr vorher durch schriftliche Mitteilung an den Nutzungsberechtigten sowie durch Anschlag

an der Amtstafel der Gemeinde bekannt gegeben.

4) Mit jeder Neubelegung einer Grabstätte beginnen die in dieser Verordnung genannten Fristen automatisch neu zu laufen.

§ 13

1) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte ist unveräußerlich.

2) Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten geht das Benützungsrecht auf den Erben über.

3) Sind mehrere Personen erbberechtigt, so haben diese einvernehmlich einen Nutzungsberechtigten zu benennen. Kommt eine solche Einigung nicht zustande, so tritt in das Benützungsrecht der dem Grad nach nächste Verwandte ein, bei gleich nahen Verwandten gebührt der Vorrang dem Älteren.

§ 14

1) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte erlischt:

a) nach Ablauf der gesetzlichen Ruhefrist, mit Ablauf des Zeitraumes, für den eine Benützungsgebühr bezahlt wurde, bzw. mit Verzicht, soweit kein Eintrittsberechtigter innerhalb von 2 Monaten einen Anspruch geltend gemacht hat,
b) bei Auflassung des Friedhofes.

2) Nach Erlöschen des Benützungsrechtes kann die Friedhofsverwaltung – unter Beachtung der gesetzlichen Ruhefristen – über die Grabstätte frei verfügen.

V. Ausgestaltung und Erhaltung von Grabstätten

§ 15

Alle Grabstätten sind spätestens 12 Monate nach erfolgter Beisetzung in einer der Würde des Friedhofes entsprechenden Weise gärtnerisch anzulegen und zu pflegen. Jede Grabstätte ist mit einem Grabmal zu versehen.

Die gärtnerische Gesamtanlage und die Wahrung der Einheitlichkeit des Friedhofsbildes sowie die Pflege des Kriegerdenkmals obliegt der Gemeinde. Hiezu gehört insbesondere auch das Recht verrostete Kreuze und vernachlässigte Grabmäler zu beseitigen.

§ 16

1) Im Sinne des § 16 Abs. 2 bedarf einer Bewilligung der Friedhofsverwaltung:

a) das Anpflanzen von Bäumen und winterharten Sträuchern,
b) die Errichtung von Grabmälern, Einfriedungen und sonstigen baulichen Anlagen,

c) das Aufstellen von Urnen auf bestehende Grabstätten.

2. Dem Antrag auf Bewilligung zur Errichtung eines Grabmals, einer Einfriedung oder einer sonstigen baulichen Anlage sind auf Verlangen als Beilagen ein maßstabgetreue Zeichnung, Fotos oder Prospekte sowie eine Beschreibung, aus der alle Angaben über Material, Form, Farbe und Ausmaße der Anlage zu entnehmen sind, beizuschließen.

3. Werden Grabmäler und Einfriedungen – entgegen den Bestimmungen dieser Verordnung – errichtet oder abgeändert, so können sie durch die Gemeinde auf Kosten des Verpflichteten entfernt werden.

§ 17

1) Die Grabmäler sind dauerhaft zu stellen.

2) Für die Einfriedung gelten folgende Maße:

Einzelgräber: Länge: 110 cm Außenmaß
Breite: 80 cm Außenmaß
Doppelgräber: Länge: 110 cm Außenmaß
Breite: 150 cm Außenmaß

3) Die Bepflanzung von Grabstätten darf nur innerhalb der Einfriedung (Grabumrandung) erfolgen. Benachbarte Gräber dürfen dadurch nicht beeinträchtigt werden.

4) Verwelkte Blumen und Kränze sind zu entfernen und auf den Abfallplätzen bzw. auf den Ablagerungsplätzen der Gemeinde zu entsorgen.

5) Verunreinigungen und Beschädigungen der Wege, Grabzwischenräume und benachbarter Grabstätten, welche bei der Durchführung von Arbeiten entstehen, sind vom Grabhalter sofort zu beseitigen bzw. zu sanieren.

6) Nach Erlöschen der Nutzungsfrist ist die Grabstätte binnen zwei Monaten zu räumen. Die angebrachten Urnen sind zu entfernen, gepflanzte Bäume und Sträucher gehen nach Ablauf der Nutzungsfrist, bauliche Anlagen (Grabmäler) ein Jahr nach Ablauf der Nutzungsfrist in das Eigentum der Gemeinde über.

VI. Sanitätspolizeiliche- und Bestattungsvorschriften

§ 18

Die Beerdigung darf nicht vor der Totenbeschau und hat in der Regel 48 Stunden nach dem Tod zu geschehen, wenn nicht aus sanitätspolizeilichen Gründen oder auf Grund einer gerichtlichen Anordnung eine Beschleunigung oder Verzögerung der Beerdigung notwendig ist.

§ 19

1. Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung einer Grabstätte beträgt 20 Jahre. Dies gilt auch für Asche Verstorbener in Urnen. Vor Ablauf dieser Zeit kann eine neuerliche Belegung eines Grabes nur erfolgen, wenn der früher beigesetzte Sarg in einer Tiefe von mindestens 2.20 Meter eingestellt worden ist. Ansonsten ist der zuerst beigesetzte Sarg tiefer zu legen.

2) Nach Ablauf der Ruhefrist werden im Anlassfall freigelegte Knochenreste bzw. Aschenreste unter Wahrung der Würde des Verstorbenen in geeigneter Form beigesetzt.

§ 20

1) Die Tiefe der Gräber hat bis zur Grabsohle mindestens 1.80 Meter, bei Tieferelegungen 2.20 Meter zu betragen. Der Abstand der einzelnen Grabstätten voneinander hat mindestens 30 Zentimeter zu betragen.

2) Aschenreste sind in verschlossenen Behältnissen beizusetzen. Dies kann sowohl in Erdgräbern (Urnengräber) in einer Tiefe von mindestens 0.50 Meter oder in Urnennischen (Wandanlagen) erfolgen.

§ 21

Exhumierungen und Tieferelegungen bedürfen der Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde.

VII. Leichenhalle (-kapelle)

§ 22

Die Leichenhalle (-kapelle) dient der Aufbahrung Verstorbener.

1) Die Aufbahrung erfolgt grundsätzlich im verschlossenen Sarg. Die Zulässigkeit einer offenen Aufbahrung, mit genauer zeitlicher Vorgabe, kann in Ausnahmefällen durch den Totenbeschauer festgestellt werden.

2) Den sonstigen Anordnungen des Sprengelarztes über die Aufbahrung ist Folge zu leisten.

§ 23

Für die Leichenöffnung steht der Sezierraum in 6444 Längenfeld zur Verfügung.

VIII. Strafbestimmungen

§ 24

3) Soweit Übertretungen dieser Friedhofsordnung Übertretungen der ortspolizeilichen Ordnungsvorschriften sind, werden sie vom Bürgermeister nach § 18 Abs. 2 der Tiroler Gemeindeordnung mit Geldstrafen bis zu € 1.820,-- geahndet. Der Versuch ist strafbar. Die Strafgelder fließen der Gemeinde zu.
4) Im Übrigen werden Übertretungen dieser Friedhofsordnung als Verwaltungsüber-

tretung gemäß § 50 des Gesetzes über die Regelung des Gemeindefriedhofwesens, des Leichen- und Bestattungswesens, mit Geldstrafe bis zu € 218,-- geahndet.

IX. Schlussbestimmungen

§ 25

1) Die Gebühren für die Benützung der Friedhöfe und die Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen sind in der Friedhofsgebührenordnung festgelegt

§ 26

Der Friedhofsplan ist ein integrierender Bestandteil der Friedhofsordnung.

§ 27

Diese Friedhofsordnung tritt mit Ablauf des Tages des Anschlages an der öffentlichen Amtstafel in Kraft.

b) Friedhofsgebührenordnung:

Auf Grund des § 15 Abs. 3 Ziffer 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 idF BGBl. Nr. 85/2008, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Sölden folgende Friedhofsgebührenordnung für alle Friedhöfe im Gemeindegebiet von Sölden:

§ 1

Zur Deckung des Aufwandes für den Betrieb und die Erhaltung des Friedhofes werden für die Benützung der Grabstätten und die Inanspruchnahme der übrigen Friedhofseinrichtungen Gebühren eingehoben.

§ 2

1) Für die Benützung der Leichenhalle beträgt die Gebühr € 22,00 und wird von dem von der Gemeinde Sölden beauftragten Bestattungsunternehmen verrechnet.

2) Für die Benützung der Grabstätten werden folgende Grabbenützungsgebühren von der Gemeinde Sölden eingehoben:

a) bei Zuweisung einer Grabstätte wird eine einmalige Gebühr eingehoben:
für ein Einzelgrab € 100,00
für ein Urnengrab € 200,00

b) Urnenbeisetzung in ein bestehendes Grab:
einmalige Gebühr € 100,00
c) Urnenbeisetzung an einem bestehenden Grab:

Montage an einem bestehenden Grabstein bzw. Grabkreuz mit spezieller Vorrichtung:
einmalige Gebühr € 100,00
d) eine weitere Jahresgebühr:
für ein Einzelgrab € 22,00
für ein Urnengrab € 22,00
für eine Urne in bzw. auf einem bestehenden Grab € 22,00

für Normüberschreitende, bereits bestehende Gräber (größer als ein Einzelgrab) € 44,00
Für alte, bereits bestehende Gräber, die die Einfriedungsmaße überschreiten (§ 9, Zif. 3) € 22,00

e) Um das Ansammeln von Grabstätten zu vermeiden erhöhen sich ab dem 20igsten Jahr der Grabbenützungsgebühren in zehn Jahressprüngen jeweils um Euro 22,-- bzw. Euro 44,---. Nach Ablauf von 30 Jahren erhöht sich daher die unter § 2, Abs. 2 d) angeführte Jahresgebühr von Euro 22,00 auf Euro 44,---, bzw. von Euro 44,-- auf Euro 88,-- pro Jahr, nach 40 Jahren auf Euro 66,-- bzw. Euro 132,---, nach 50 Jahren auf Euro 88,-- bzw. Euro 176,--.

Mit jeder Neubelegung einer Grabstätte beginnen die in dieser Verordnung genannten Fristen automatisch neu zu laufen.

§ 3

1) Für die Öffnung und Schließung einer Grabstätte (Einzelgrab) wird von der Gemeinde Sölden eine Graberrichtungsgebühr in der Höhe von € 550,00 verrechnet.

2) Die Urnengräber sind mit einer drei Zentimeter starken Granitplatte zu verschließen. Die Beschriftung für Urnennischen ist mit der Gemeinde Sölden abzuklären. Die dafür anfallenden Kosten sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen.

3) Für eine weitere Belegung eines Urnengrabes werden € 100,00 für das Öffnen und Schließen (siehe vorheriger Punkt) verrechnet.

4) Für Umliegungen und Exhumierungen werden als Entgelt die dafür anfallenden Kosten des Bestattungsunternehmens an den Auftraggeber verrechnet.

5) Für die Benützung des Sezierraumes werden die dafür anfallenden Kosten den Gebührenpflichtigen weiterverrechnet. (Diskussionsgrundlage Gemeinderat!)

§ 4

Die Gebühren werden vom Gemeinderat jährlich festgesetzt und werden erstmalig im Jahr 2009 eingehoben. Die Gebühr wird binnen einem Monat nach Vorschreibung fällig.

§ 5

1) Die Gebührenpflicht entsteht bei der Benützungsgebühr im Zeitpunkt der Zuweisung der Grabstätte, in allen anderen Fällen mit dem Zeitpunkt der tatsächlichen Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtung.

2) Für das Kalenderjahr, in dem die Gebührenpflicht entsteht, ist keine weitere



Jahresgebühr zu entrichten. Dies gilt auch für jenes Jahr, indem eine Grabstätte oder sonstige Friedhofseinrichtung ein weiteres Mal besetzt wird.

3) Die Gebührenpflicht für alle vor dem Inkrafttreten dieser Gebührenordnung bereits benützten Grabstätten oder Friedhofseinrichtungen beginnt mit 01.01.2009.

§ 6

Auf das Verfahren finden die Bestimmungen der Tiroler Landesabgabenordnung 1984, LGBl. 34/1984, in der Fassung des Gesetzes 19/2007 Anwendung.

Diese Friedhofsgebührenordnung tritt mit Ablauf des Tages des Anschlages an der öffentlichen Anschlagtafel in Kraft.

8 Wohnungsansuchen Wildmoos – Floris Pieter Antoine, Sölden – Dorfstraße 27/2

Der Bürgermeister bringt das Wohnungsansuchen für die Wohnanlage Wildmoos zur Kenntnis und berichtet, dass noch weitere Ansuchen durch Scheiber Sandra, Vent (Pitze III oder IV) bzw. Gavran Zdravko (Wohnung in Wildmoos) nach der Sitzungsausschreibung eingelangt sind.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, diese zusätzlichen Anträge auf die Tagesordnung zu nehmen und zu behandeln. Gleichzeitig wird auch beschlossen, das mündliche Vorbringen von Prantl Werner (Wohnung in Pitze III bzw. IV) auf die Tagesordnung aufzunehmen.

Der Gemeinderat beschließt, die im Juli frei werdende Wohnung in Sölden – Wildmoos an Herrn Floris Pieter Antoine zu vermieten. An Herrn Gavran Zdravko wird die nächste frei werdende Wohnung in der Wohnanlage Wildmoos vermietet und Frau Scheiber Sandra wird die Zustimmung zur Anmietung einer Wohnung im Wohngebiet Pitze (Pitze III bzw. IV) erteilt.

Der Gemeinderat beschließt weiters, dass Herr Prantl Werner eine Wohnung im Wohngebiet Pitze anmieten darf und die Voraussetzungen dafür erfüllt.

9 Bericht aus dem Verkehrsausschuss zu Verordnungen auf Gemeindestraßen

Aus dem Verkehrsausschuss berichtet GR Michael Falkner, dass sich dieser mit den bestehenden Verordnungen und Verkehrszeichen befasst hat und vorschlägt, dass ein Experte Vorschläge ausarbeiten sollte. Die angebotene Position 1.2 soll nicht bearbeitet

werden, sodass für ein Kostenangebot in Höhe von € 14.140,-,-.

Der Gemeinderat beschließt, die Ausarbeitung des Konzeptes entsprechend dem Vorschlag des Verkehrsausschusses in Auftrag zu geben.

10 Anträge, Anfragen, Allfälliges

10.1 Bericht aus dem Ortsentwicklungsausschuss

BM Schöpf informiert über den bisherigen Stand zur Ortsumfahrung und meint, dass im Juli wieder ein Informationstag abgehalten werden sollte, wozu auch die Bevölkerung eingeladen wird. Im Vordergrund ist dabei das Gespräch mit den betroffenen Gemeindegürgern. Er selbst sieht die Ortsumfahrung als besondere Herausforderung und Weichenstellung für die kommenden Jahre.

10.3 Lawinensituation Venterstraße – Anfrage

GV Andreas Gstrein bringt vor, dass im vergangenen Winter die Venter Landesstraße große Probleme verursacht hat sehr viele Sperren notwendig waren. Dies hat Auswirkungen auf die Gäste, für die solche Sperren abschreckend wirken. Nach seiner Meinung wäre hier unbedingt Handlungsbedarf für eine Verbauung gegeben.

Der Bürgermeister berichtet dazu, dass er bezüglich der Hainbachlawine mit dem Landeshauptmann bzw. am 14.4. mit LR Steixner und der Landesbaudirektion bezüglich der Lawinensituation Venterstraße gesprochen hat und dabei eine große Anzahl von Bildern vorgelegt hat, um die Situation auch entsprechend dazustellen. Im Bereich „Lehnenbach“ schaut sich DI Aschaber Martin die Situation und mögliche Verbauung genauer an. Beim Hainbach prüft die WLW durch DI Christian Weber die Ausführung einer Stützverbauung, die in einer Gemeinschaftslösung mit Gemeinde, Bergbahnen und Landesstraße umgesetzt werden sollte.

Gemeinderatsitzung vom 30. 6. 2009

3 Flächenwidmungsänderungen

3.1 Widmungsänderung im Bereich der Gp. 709/4 KG Sölden (Riml Maria, Föhrenweg 7)

Bauausschussobmann Ing. Gstrein berichtet, dass durch die nun vorgesehene Sonderflächenwidmung keine zusätzlichen Betten bewilligt werden, sondern nur die im gewidmeten Bereich schon möglichen Zimmer. Durch die Sonderfläche wird es zusätzlich ermöglicht, die geplante Zahnarztpraxis unterzubringen. Der Bauausschuss hat diese Widmung befürwortet.

Der Gemeinderat beschließt, den Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Gleichzeitig wird die dem Entwurf entsprechende Änderung beschlossen, wobei dieser Beschluss jedoch erst dann rechtswirksam wird, wenn innerhalb der Kundmachungsfrist keine Stellungnahmen zum Entwurf abgegeben werden. Personen, die einen ordentlichen Wohnsitz in der Gemeinde haben, und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Der Entwurf sieht vor:

Umwidmung im Bereich der Gp. 709/4 und eine Teilfläche der Gp. 6683 von derzeit Freiland bzw. von gemischtem Wohngebiet in „Sonderfläche Gästepension mit max. 28 Gästebetten sowie Privatwohnungen und Zahnarztpraxis“ gemäß § 43 Abs.1 lit. b TROG 2006

(lt. Änderungsplan des DI Reinhard Falch)

3.2 Widmungsergänzung im Bereich der Gp. 218 KG Sölden (Fender Daniel, Seestraße 34)

Im Bereich See hat Daniel Fender eine kleine Teilfläche als Abstandsfläche erworben. Der Bauausschuss hat die Widmungsanpassung befürwortet.

Der Gemeinderat beschließt, den Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Gleichzeitig wird die dem Entwurf entsprechende Änderung

beschlossen, wobei dieser Beschluss jedoch erst dann rechtswirksam wird, wenn innerhalb der Kundmachungsfrist keine Stellungnahmen zum Entwurf abgegeben werden. Personen, die einen ordentlichen Wohnsitz in der Gemeinde haben, und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Der Entwurf sieht vor:

Umwidmung im Bereich der neu vermessenen Bp. 218 von derzeit Freiland in „Gemischtes Wohngebiet“ gemäß § 38 Abs. 2 TROG 2006

(lt. Änderungsplan des DI Reinhard Falch)

3.3 Widmungsänderung im Bereich Mahdstuhllift (Agrargemeinschaft Rotmoos-Kippele-Alpe u. a.)

Der Bauausschuss hat diese Widmungsanpassung befürwortet und sie berücksichtigt die neue Situation im Bereich des Mahdstuhlliftes. Die Stellungnahme der Schiliftbetreiber ist innerhalb der Auflagefrist einzufordern.

Der Gemeinderat beschließt, den Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Gleichzeitig wird die dem Entwurf entsprechende Änderung beschlossen, wobei dieser Beschluss jedoch erst dann rechtswirksam wird, wenn innerhalb der Kundmachungsfrist keine Stellungnahmen zum Entwurf abgegeben werden. Personen, die einen ordentlichen Wohnsitz in der Gemeinde haben, und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Der Entwurf sieht vor:

Umwidmung im Bereich der Gpn. 5291/1, 5292/2, 5298, 5299 und 5325/1 von derzeit Freiland in „Sonderfläche Schipiste“ gemäß § 50 TROG 2006 sowie Teilflächen der Gpn. 5291/1, 5299, 5298, 5303 und 5325/1 von derzeit Sonderfläche Schipiste in „Freiland“ gemäß § 41 TROG 2006

(lt. Änderungsplan des DI Reinhard Falch)

3.4 Widmungsänderung im Bereich der Gp. 6898 KG Sölden (Agrargemeinschaft Niederthalpe)

Im Bauausschuss wurde die geplante Scherhütte besprochen. Für die Bewilligung ist auch eine Zustimmung des Naturschutzes notwendig. Eine Weiterleitung des Antrages erfolgt daher, wenn diese Stellungnahme vorliegt.

Der Gemeinderat beschließt, den Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Gleichzeitig wird die dem Entwurf entsprechende Änderung beschlossen, wobei dieser Beschluss jedoch erst dann rechtswirksam wird, wenn innerhalb der Kundmachungsfrist keine Stellungnahmen zum Entwurf abgegeben werden. Personen, die einen ordentlichen Wohnsitz in der Gemeinde haben, und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Der Entwurf sieht vor:

Umwidmung im Bereich der Gp. 6898 von derzeit Freiland in „Sonderfläche für sonstige land- und forstwirtschaftliche Gebäude – Hirtenhütte mit Kleintierstallungen und mit einer überbauten Fläche von maximal 110 m², beschränkt auf die Nutzung während der Alpzeit“ gemäß § 47 TROG 2006

(lt. Änderungsplan des DI Reinhard Falch)

4 Bebauungspläne

4.1 Allgemeiner und ergänzender Bebauungsplan A100/E1 Haimbach 2 – Riml M.

Der Bebauungsplan regelt die nähere Bebauungsmöglichkeit der Gp. 709/4 und wurde im Bauausschuss besprochen.

Der Gemeinderat beschließt, den Entwurf des allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplanes „A100/E1 Haimbach 2 – Riml/Gstrein“ ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Personen, die einen ordentlichen Wohnsitz in der Gemeinde Sölden haben, und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Der Gemeinderat beschließt zudem, den zur Einsicht aufgelegten Entwurf des allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplanes „A100/E1 Haimbach 2 – Riml Gstrein“ mit Ablauf der Einspruchsfrist zu erlassen. Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflagefrist keine Stellungnahmen zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben werden.

4.2 2. Änderung des allgemeinen Bebauungsplanes A11 Wildmoos und ergänzender Bebauungsplan A11/E7 Wildmoos – Reinstadler O.

Der Bürgermeister ersucht um die Aufnahme dieses Punktes auf die Tagesordnung, da eine Beratung sowohl im Bauausschuss, als auch im Ausschuss der Agrargemeinschaft Sölden erfolgt ist. Dem Antrag wird stattgegeben.

GV Urban Gstrein berichtet, dass im Ausschuss der Agrargemeinschaft beschlossen wurde, dem gegenständlichen Bebauungsplan zuzustimmen. Voraussetzung ist, dass die Rückwand der Garage auf Bp. 1665 KG Sölden herausgetrennt werden muss, wenn aus der angrenzenden Waldparzelle Holz entfernt wird. Die vorliegende Vereinbarung dazu ist von der Grundstückseigentümerin ebenfalls zu unterfertigen.

Der Gemeinderat einigt sich nach kurzer Diskussion darauf, dass diese Vereinbarung während der Auflagefrist nachzureichen ist.

GR Michael Kneisl weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass südlich angrenzend an die Garagengebäude eine Leitplanke angebracht werden müsste, da hier eine Absturzgefahr für Kinder besteht.

Der Gemeinderat beschließt, den Entwurf über die 2. Änderung des allgemeinen Bebauungsplanes „A11 Wildmoos“ sowie den Entwurf des ergänzenden Bebauungsplanes „A11/E7 Wildmoos – Reinstadler O.“ ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Personen, die einen ordentlichen Wohnsitz in der Gemeinde Sölden haben, und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Der Gemeinderat beschließt zudem, den zur Einsicht aufgelegten Entwurf über die 2. Änderung des allgemeinen Bebauungsplanes „A11 – Wildmoos“ sowie den Entwurf des ergänzenden Bebauungsplanes „A11/E7 Wildmoos – Reinstadler O.“ mit Ablauf der



Einspruchsfrist zu erlassen. Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflagefrist keine Stellungnahmen zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben werden.

5 Grundangelegenheiten

5.1 Dienstbarkeitszusicherungsvertrag Gemeinde Sölden – TIWAG Tiroler Wasserkraft AG (Schneeanlage/Pumpstation Grünwald)

Der Gemeinderat beschließt, den nachfolgend angeführten Dienstbarkeitszusicherungsvertrag, abgeschlossen zwischen der Gemeinde Sölden und der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG in Innsbruck zu genehmigen:

Der Grundeigentümer räumt hiemit für sich und ihre Rechtsnachfolger im Grundstückseigentum gemäß dem beigehefteten, einen wesentlichen Bestandteil dieses Vertrages bildenden Dienstbarkeitsplan der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG und deren Rechtsnachfolgern im Eigentum der elektrischen Leitungsanlage die nachstehenden Rechte als Dienstbarkeit ein und die TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG erklärt, diese Rechte anzunehmen:

a) Das Recht, auf der im Dienstbarkeitsplan mit roter Farbe gekennzeichneten Fläche eine Transformatorstation samt Zubehör und zwar:

auf Grundstück 1011/1 nach Rücksprache mit dem Grundeigentümer zu errichten, in Betrieb zu nehmen, zu beaufsichtigen instandzuhalten, zu erneuern oder zu beiseitigen und dazu diese Fläche durch die hierzu bestellten Personen zu betreten, zu befahren und auf diesen Grundflächen die erforderlichen Anlagen für die abgehenden Niederspannungsanlagen zu errichten, zu benützen und erhalten.

b) Das Recht des Gehens und Fahrens auf dem in der Natur vorhandenen Weg über Grundstück 1011/1 im Rahmen der Errichtung, des Betriebes und der Erhaltung der Anlagen der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG.

Für die Einräumung der beschriebenen Rechte hat die TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG keine Entschädigung zu leisten. Die weiteren, im vorliegenden Vertrag angeführten Vertragsbestimmungen gelten sinngemäß.

5.2 Grundtausch Gemeinde Sölden – Speckle Hans u. Rosmarie – Land Tirol (Gp. 118/4 u. a.)

Der Gemeinderat beschließt, den laut Lageplan GZL. Vlg-7226/08, dargestellten Grund-

tausch zwischen der Republik Österreich (Bundesstraßenverwaltung) und der Gemeinde Sölden bzw. Speckle Rosmarie und Hans zu genehmigen. Die Gemeinde Sölden tritt aus Gp. 118/4 die Trennfläche 9 im Ausmaß von 159 m² an Speckle Hans u. Rosmarie bzw. die Trennfläche 11 von 40 m² an die Republik Österreich (Bundesstraßenverwaltung) ab und erhält im Tauschwege aus der Gp. 6668/1 KG Sölden (Ötztal Bundesstraße) die Trennfläche 12 von 199 m².

5.3 Ansuchen um Grundtausch im Bereich der Gp. 6652 KG Sölden (Fiegl Hubert, Brunnenweg 7)

GR Ing. Gerhard Gstrein berichtet, dass im Bauausschuss der gegenständlichen Tagessordnungspunkt besprochen und vorgeschlagen wurde, den gesamten Weg (Gp. 6652) zu vertauschen. Der Tausch sollte im Bereich der Kapelle Kaisers und entlang des Zufahrtsweges nach Kaisers erfolgen. Dies ist jedoch noch mit Herrn Hubert Fiegl abzuklären.

Der Gemeinderat beschließt den Tausch in dieser Form grundsätzlich zu genehmigen.

5.4 Grundansuchen Scheiber Kilian, Marzellweg 7 (Teilfläche 4 von 26 m² lt. Vermessungsplan GZl. 55787/07)

Anhand des vorliegenden Lageplanes der Vermessung AVT (Busumkehrplatz) wird das gegenständliche Grundansuchen erklärt. BM Schöpf führt dazu aus, dass die beantragte Teilfläche bereits längere Zeit vom Antragsteller als Parkplatz benutzt wird. Die Gemeinde vertauscht diese Fläche mit dem bisherigen Eigentümer (neben den Flächen für den Zufahrtsweg, Busumkehrplatz und Zufahrt Mehrzweckgebäude Vent) und veräußert dann den Grund an Herrn Kilian Scheiber weiter.

Der Gemeinderat beschließt, dem Ansuchen stattzugeben und die beantragte Fläche zu verkaufen. Der Kaufpreis wird nach Durchführung der Gesamtvermessung bekannt gegeben.

5.5 Grundansuchen Santer Gerold, Unterwaldstraße 18 (Tausch Teilfläche aus Gp. 2384 mit Teilfläche Gp. 2129)

Zum Tauschansuchen des Santer Gerold wird berichtet, dass der errichtete Geräteschuppen ohne Genehmigung erfolgt ist. Neben der Bereinigung des Grundeigentums ist auch eine Widmungs- und baurechtsmäßige Bewilligung notwendig.

Es wurde eine Besichtigung der vorgeschlagenen Tauschfläche vorgenommen und im Ausschuss der Agrargemeinschaft hat man sich darauf verständigt, den überbauten Grund samt 3 m Mindestabstand zu vertauschen. Der Tauschgrund ist aus der Gp. 1968 im Verhältnis 1:2 an die Gemeinde Sölden abzutreten.

Der Gemeinderat genehmigt den Tausch in dieser Form. Der Antragsteller hat sämtliche Verfahren auf seine Kosten durchzuführen und die notwendigen Verträge vorzulegen.

5.6 Grundansuchen Feyel Petra, Gemeindestraße 4/1 (Verkauf Pachtgrund aus Gp. 2730/1 – Parkplatz)

Zum Ansuchen von Frau Feyel Petra um Verkauf der gepachteten Grundfläche aus Gp. 2730/1 wird aus dem Ausschuss der Agrargemeinschaft berichtet, dass das Ansuchen dort abgelehnt wurde. Die weitere Verpachtung – bis auf Widerruf – wurde positiv behandelt.

Der Gemeinderat beschließt, der weiteren Verpachtung, jedoch nur bis auf Widerruf, zuzustimmen. Die Höhe des Pachtzins richtet sich nach der vom Gemeinderat bereits für derartige Flächen festgelegten Tarif.

5.7 Grundansuchen Santer Elisabeth, Seestraße 3 (Verpachtung Parkfläche aus Gp. 2176, 2177 und 6704)

Das Ansuchen von Frau Elisabeth Santer um Verpachtung einer Teilfläche wurde ebenfalls vom Ausschuss der Agrargemeinschaft Sölden behandelt. GV Urban Gstrein berichtet, dass eine Verpachtung bis auf Widerruf, jedoch vorläufig nur auf ein Jahr, erfolgen sollte, um die genaue Situation anzuschauen. Laut Auskunft des zuständigen Schneepflugfahrers sollte die Verpachtung kein Problem darstellen.

Der Gemeinderat beschließt daher, der Verpachtung von Teilflächen aus Gp. 2176, 2177 und 6704 bis auf jederzeitigen Widerruf zu den ortsüblichen Bedingungen stattzugeben.

5.8 Genehmigung der Vermessung im Bereich Plödern, GZl. 56161.2/09

Der Gemeinderat beschließt, die Vermessung im Bereich der Gp. 6948 KG Sölden zu genehmigen. Den Teilflächen 1 und 4 aus Gp. 6948 wird die Widmung als öffentliches Gut (Wege) aberkannt; die Teilfläche

2 aus Gp. 2174 sowie die Teilfläche 3 aus Gp. 2175/2 werden als öffentliches Gut (Wege) gewidmet.

5.9 Genehmigung der Vermessung im Bereich Obergurgl – Pfarrprüfende lt. Vermessung AVT, GZl.

Der Gemeinderat beschließt, die Teilfläche 1 von 7 m² aus Gp. .641/2 zum Preis von € 70,-- pro m² anzukaufen. Die Teilfläche wird als öffentliches Gut (Wege) gewidmet.

6 Behandlung von Wohnungsansuchen

6.1 Wohnungsansuchen Dr. Leys Gerhard und Rauch Julia, Gemeindestraße 1 (Wohnung im 3. OG)

Dem Ansuchen des Dr. Gerhard Leys um Vermietung der Wohnung im 2. Obergeschoß (nordwestlich) wird stattgegeben. Da diese Wohnung vom geplanten Gebäudeumbau betroffen ist, kann nur ein beschränktes Mietverhältnis eingegangen werden, sodass auch kurzfristig eine Räumung der Wohnung möglich ist.

GR Ing. Gstrein Gerhard bringt vor, dass ein Hund in einem öffentlichen Gebäude, der frei herumläuft, nichts verloren hat und verweist dabei auf die Erfahrungen, die seine Frau mit einem Hund gemacht hat. Nach seiner Meinung ist der Hund an die Leine zu legen bzw. mit einem Maulkorb zu versehen.

6.2 Wohnungsansuchen Angel Michael, Sölden – Ötztalstraße 2 (Wohnung Schulgebäude Heiligkreuz)

Zum Mietansuchen für die Schule Heiligkreuz berichtet BM Schöpf von den Beratungen, die dazu bereits im Vorstand gemacht wurden. Es wäre abzuklären, was für die örtlichen Bedürfnisse an Räumlichkeiten notwendig ist und noch 1 – 2 Wohnungen dazu errichtet werden. Grundsätzlich ist ein Abriss jedoch der sinnvollere Weg. Eine Vermietung sollte daher nicht genehmigt werden.

Der Gemeinderat beschließt, dem Ansuchen daher nicht stattzugeben.

GR Michael Kneisl kritisiert bei diesem Tagessordnungspunkt die Vorgangsweise der ÖVG, die fast keine Einheimischen mehr beschäftigen. Er meint, dass dies für den Betrieb ein Armutszeugnis darstellt.



7 Bergsteigerdörfer – Bericht und Unterstützungserklärung

GR Konrad Klotz berichtet von der Tätigkeit im Rahmen der Bergsteigerdörfer, die für die Gemeinde keine finanziellen Auswirkungen hat. Jedoch sollte die Gemeinde diese Aktion mit unterstützen. Mit dem Tourismusverband wurde dieses Engagement akkordiert und bereits Kriterien gemeinsam ausgearbeitet.

Der Gemeinderat beschließt, die Aktion „Bergsteigerdörfer“ des Österreichischen Alpenvereins zu unterstützen.

8 Anträge, Anfragen, Allfälliges

8.1 Anfrage Kraftwerk Gurgler Ache

Zur Anfrage betreffend Kraftwerk Gurgler Ache berichtet BM Schöpf, dass am 28.05.09 die wasserrechtliche und die naturschutzrechtliche Verhandlung stattgefunden und dort die TIWAG ebenfalls ihr generelles Interesse (Widerstreit) deponiert sowie eine Abberaumung der Verhandlung verlangt hat. Dem Abberaumungswunsch hat der Verhandlungsleiter Dr. Hirn nicht entsprochen. Grundsätzlich war man in der Verhandlung sehr gut vorbereitet. Nach Meinung des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans HR Steiner ist die Ausbeute zu gering. Nach Meinung unseres Planers und des Rechtsanwaltes Dr. Brugger hat die Gemeinde hier eine gute Verhandlungsposition.

P.S. In den vergangenen zweieinhalb Monaten wurde die erste Baustufe der Umbauarbeiten an der Hauptschule Sölden realisiert. Durch eine Geländeabsenkung hinter der Totenkapelle wird der Eingangsbereich neu gestaltet, ein Lift ist eingebaut, die Stiegenaufgänge sind neu errichtet, den aktuellen brandschutztechnischen wird nun entsprochen und auf den Verbindungstrakt Volksschule-Hauptschule ist ein Unterrichtsraum aufgesetzt worden. In der nächsten Baustufe wird die Heizung ausgetauscht. Bisher sind teure, 40 Jahre alte Elektrospeicher in Betrieb. Die Leitungsanschlüsse vom neuen E-Werk Rettenbach, von dort wird künftig die Abwärme genutzt, sind bereits verlegt. Die zusätzlich notwendige Pelletsheizung ist noch zu errichten.



Infos zum Schulbeginn:

Hauptschule Sölden

Wichtige Termine:

Schulbeginn ist am Montag, 14. September um 7.35 mit Einweisung in die Klassen, Unterricht bis 9.25, Schreibsachen sind mitzubringen, **Wiederholungsprüfungen:**

Schriftliche WH beginnt um 9.00, ab 9.45 werden die mündlichen Prüfungen abgehalten, am Dienstag feiern wir um 7.45 den Schuleröffnungsgottesdienst mit den Schülerinnen und Schülern der Hauptschule

Beschluss des Schulforums zur Schulautonomie:

Die Pfingstferien dauern vom Donnerstag 13. Mai bis Montag 24. Mai 2010 Schulautonom freie Tage: Freitag 14. Mai 2010, Freitag 21. Mai, Freitag 4. Juni 2010, Donnerstag 2. Juli 2010. Der 14. Mai und der 4. Juni wurden vom Landesschulrat als fixe Termine vorgegeben.

Durch den späteren Schulbeginn (Umbauarbeiten) müssen wir 3 Schultage der Pfingstferien einbringen, nämlich am Samstag 9. Jänner 2010, am Samstag 23. Jänner 2010 und am Dienstag nach Pfingsten. Die Pfingstferien sind identisch mit denen der PTS Ötztal.

Für das Schuljahr 2009/10 sind 137 Schüler angemeldet, das sind um 3 Kinder weniger als im abgelaufenen Schuljahr, 31 Schülerinnen und Schüler aus den Volksschulen beginnen ihre Ausbildung neu bei uns. Klassenvorstände in den ersten Klassen sind HOLin Maria Riml und HOL Theo Klotz. Durch das neue Berechnungsmodell zum Stundenkontingent und durch die Reduzierung der Schüler verlieren wir eine Lehrverpflichtung an Stunden. Frau Dipl. Päd. Angelika Winkler musste uns aus diesem Grunde verlassen. Diese Stunden fehlen uns im Herbst für Gruppenteilungen und zusätzliche Angebote. In den ersten Leistungsgruppen der Hauptfächer ist der Lehrplan der HS und der Gymnasien identisch, unsere guten Schülerinnen und Schüler werden bestens ausgebildet, die Rückmeldungen

von den weiterführenden Schulen sind erfreulich und attestieren den Lehrpersonen gute Arbeit. Die von der Politik viel propagierte neue Mittelschule ist bei uns schon längst Realität, das Miteinander aller Kinder der Gemeinde wird in den Tälern schon längst gelebt.

Innovationsstufe II:

Seit drei Jahren ist es möglich, Schüler der zweiten und dritten Leistungsgruppe gemeinsam zu unterrichten. Dadurch werden die Schülerzahlen in den Gruppen noch kleiner und die leistungsschwächeren Kinder können noch besser betreut werden und haben die Möglichkeit, bei entsprechendem Erfolg in der höheren Leitungsgruppe benotet zu werden, zudem fällt der Druck durch drohende Abstufung für die Schüler weg. Die Zuteilung zur Leistungsgruppe ergibt sich einfach durch die Noten während des Schuljahres.

Buddy – Projekt an der HS Sölden

Drei Lehrpersonen unserer Schule haben während der vergangenen zwei Schuljahre eine zusätzliche Ausbildung gemacht, um SchülerInnen noch gezielter als bisher in Sozialkompetenzen ausbilden zu können. Taugliche Versuche wurden bereits im letzten Schuljahr erfolgreich durchgeführt, Erweiterungen und Verbesserungen sind geplant. Was bedeutet Buddy: ein(e) SchülerIn ist für eine(n) andre(n) SchülerIn zuständig und kümmert sich bei Abwesenheit um Merkhefte, Lernstoff oder sie lernen gemeinsam auf Schularbeiten, Wiederholungen oder unterstützen sich gegenseitig bei der Hausübung. Größere helfen Kleineren usw.

Lobend hervorheben möchte ich noch unsere Schüler/innen Marcel Maier (2. Klasse), Corinna Klement und Bianca Milicevic (3. Klasse) alle drei hatten im Zeugnis sämtliche Beurteilungen mit „Sehr gut“. Insgesamt hatten 28 SchülerInnen einen „ausgezeichneten Erfolg“ und 26 SchülerInnen einen „guten Erfolg“, das sind 39 Prozent aller Schüler. Auch dazu gratuliere ich.

Ein besonderer Dank gilt dem Bürgermeister Mag. Ernst Schöpf, dem Schulerferent Makarius Fender und allen Verantwortlichen in der Gemeinde, die für unsere Anliegen immer ein offenes Ohr haben und die nötigen Mittel bereitstellen. Bedanken möchte ich mich auch bei den Bergbahnen in der Gemeinde, die uns bei Wander- und Sporttagen, beim Sportunterricht sowie bei den Wintersportwochen stets gratis transportieren, weiters bei der Bergrettung Sölden, die mit den Viertklasslern die jährliche Lawinenübung durchgeführt hat. Ein weiterer Dank gilt der Ortstelle des Roten Kreuzes, wo unsere Viertklassler einen Einführungskurs in die Erste Hilfe machen durften. Zum Schluss wünsche ich allen erholsame letzte Ferientage, damit wir das neue Schuljahr mit voll aufgeladenen Akkus und voller Tatendrang starten können.

Erhard Schöpf, Direktor

Volksschule Sölden

Schulbeginn:

Mittwoch, 09. September 2009
Wir beginnen das neue Schuljahr mit einem gemeinsamen Eröffnungsgottesdienst in der Pfarrkirche Sölden. Beginn: 7.45 Uhr
Die Schüler können direkt in die Pfarrkirche gehen und brauchen vorher nicht in die Schule kommen. Alle Eltern sind zum Gottesdienst recht herzlich eingeladen.

Nach dem Gottesdienst treffen wir uns gemeinsam in der Aula der Volksschule. Es folgt die Einweisung in die Klassen.

Aktuelle Infos, Ferienordnung, Schulautonomie Tage, usw. stehen auf unserer Homepage www.vs-soelden.tsn.at

Klasse: Lehrpersonen:

1a Kl.: VOLin Dipl.-Päd. Mayer Marion

1b Kl.: Dipl.-Päd. Schöpf Daniela

2a Kl.: Dipl.-Päd. Seebacher Gabriele
Dipl.-Päd. Scheiber Claudia

2b Kl.: Dipl.-Päd. Huter Sonja

3a Kl.: VOL Dipl.-Päd. Maldoner Bertram

3b Kl.: Dipl.-Päd. Gastl Sandra

4a Kl.: Dipl.-Päd. Lorenzi Natalie

4b Kl.: Dipl.-Päd. Schöpf Martin

Auf einen guten Start freuen sich die Lehrer der VS Sölden und Direktor Strigl Thomas.

Volksschule Vent

Schulbeginn:

Mittwoch, 09. September 2009
Der Unterricht am ersten Schultag beginnt um 7.40 Uhr in der Schule.
Dort werden die Schüler in die Klassen eingeteilt.

Die Schüler aller vier Schulstufen werden von Dipl. Päd. Brenn Mirjam unterrichtet.

Heuer besuchen 8 Kinder die Volksschule Vent.

1. Schulstufe: 1 Schüler
2. Schulstufe: 1 Schüler
3. Schulstufe: 4 Schüler
4. Schulstufe: 2 Schüler

Schulautonomie Tage:

Mo, 07. Dezember 2009

1 weiterer Tag wird erst im Herbst beschlossen

Vom Land Tirol für schulfrei erklärte Tage:

Fr, 14. 05. 2010 nach Christi Himmelfahrt

Fr, 04.06. 2010 nach Fronleichnam

Sonderferien: von Do, 13. Mai 2010 bis einschließlich Mo, 24. Mai 2010

Einbringungstage für Sonderferien:

Mi, 09. 09. 2009

Do, 10. 09. 2009

Fr, 11. 09. 2009

Di, 06.04. 2010 – Osterdienstag

Di, 20.05.2010 – Pfingstdienstag



Volksschule Gurgl

Schulbeginn:

Mittwoch, 09. September 2009
Der Unterricht am ersten Schultag beginnt um 8.00 Uhr.

Die 21 Kinder der 4 Schulstufen werden im Schuljahr 09/10 in einer Klasse von Klassenlehrerin Silvia Ennemoser unterrichtet.

1. Schulstufe: 5 Schüler
2. Schulstufe: 8 Schüler
3. Schulstufe: 4 Schüler
4. Schulstufe: 4 Schüler

In Deutsch, Mathematik und in Werken werden die Kinder der 1. und 2. Schulstufe getrennt von der 3. und 4. Schulstufe unterrichtet.

Verena Riml unterrichtet die Kinder der 1. und 2. Schulstufe in Deutsch und Mathematik und die Kinder aller Schulstufen in Sachunterricht, Bewegung und Sport und Werken.

Silvia Ennemoser unterrichtet die 3. und 4. Schulstufe in Deutsch, Mathematik und Englisch und die Kinder aller Schulstufen in Bewegung und Sport, Musik, Zeichnen, Förderunterricht und Religion.

Schulautonomie Tage:

Mo, 07. Dezember 2009

1 weiterer Tag wird erst im Herbst beschlossen

Vom Land Tirol für schulfrei erklärte Tage:

Fr, 14. 05. 2010 nach Christi Himmelfahrt

Fr, 04.06. 2010 nach Fronleichnam

Sonderferien: von Do, 13. Mai 2010 bis einschließlich Mo, 24. Mai 2010

Einbringungstage für Sonderferien:

Mi, 09. 09. 2009

Do, 10. 09. 2009

Fr, 11. 09. 2009

Di, 06.04. 2010 – Osterdienstag

Di, 20.05.2010 – Pfingstdienstag



Zivildschutz in
ÖSTERREICH

BM.I 

BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES

Für Ihre Sicherheit

Zivildschutz-Probealarm

in ganz Österreich

am Samstag, 3. Oktober 2009, zwischen 12:00 und 13:00 Uhr

Österreich verfügt über ein flächendeckendes Warn- und Alarmsystem. Mit mehr als 8.126 Sirenen kann die Bevölkerung im Katastrophenfall gewarnt und alarmiert werden.

Um Sie mit diesen Signalen vertraut zu machen und gleichzeitig die Funktion und Reichweite der Sirenen zu testen, wird einmal jährlich von der Bundeswarnzentrale im Bundesministerium für Inneres mit den Ämtern der Landesregierungen ein

österreichweiter Zivildschutz-Probealarm

durchgeführt.

Bedeutung der Signale

Sirenenprobe



15 Sekunden

Warnung



3 Minuten gleich bleibender Dauerton

Herannahende Gefahr!

Radio oder Fernseher (ORF) bzw. Internet (www.orf.at) einschalten, Verhaltensmaßnahmen beachten.

Am 3. Oktober nur Probealarm!



Alarm



1 Minute auf- und abwellender Heulton

Gefahr!

Schützende Bereiche bzw. Räumlichkeiten aufsuchen, über Radio oder Fernsehen (ORF) bzw. Internet (www.orf.at) durchgegebene Verhaltensmaßnahmen befolgen.

Am 3. Oktober nur Probealarm!



Entwarnung



1 Minute gleich bleibender Dauerton

Ende der Gefahr!

Weitere Hinweise über Radio oder Fernsehen (ORF) bzw. Internet (www.orf.at) beachten.

Am 3. Oktober nur Probealarm!



**Achtung! Am 3. Oktober nur Probealarm.
Bitte keine Notrufnummern blockieren!**

Eigentümer, Herausgeber und Verleger: Gemeinde Sölden

Für den Inhalt verantwortlich: Bürgermeister Ernst Schöpf, 6450 Sölden, Windaustraße 29

Gesamtherstellung: Druckerei Pircher GmbH, 6430 Ötztal-Bahnhof, Olympstraße 3, www.pircherdruck.at